

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	5 (1886)
<b>Rubrik:</b>	Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1885

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Schweizerische Rechtsgesetzgebung**

## **des Jahres 1885.**

Von ANDREAS HEUSLER.

---

Erster Theil.

### **Bundesgesetzgebung.**

#### **I. Civilrecht.**

##### **1. Personenrecht.**

**1. Kreisschreiben** (des Bundesraths) *an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend Eintragungen in die Civilstandsregister.* Vom 14. Juli. (B.-B. 1885, III. S. 728 f.)

Als unzulässig werden erklärt Eintragungen der Trennung von Eheleuten von Tisch und Bett, weil solche Trennungen am Personenstande der Ehegatten nichts ändern; ferner Eintragung noch nicht rechtskräftig gewordener Scheidungsurtheile.

**2. Bundesrathsbeschluss** betreffend die *Formulare der Heimatscheine.* Vom 16. März. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 50 f.)

Steilt ein neues Formular des Heimatscheins für Unverheiratete, Verwitwete und Geschiedene auf.

---

##### **2. Sachenrecht.**

**3. Beitritt von Schweden und Norwegen zur internationalen Uebereinkunft** betreffend den Schutz des gewerblichen Eigenthums. Vom 16. Juni. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 126.)

**4. Uebereinkunft** zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn zum wechselseitigen Schutze der *Fabrik- und Handelsmarken.* Vom 22. Juni; vom Bundesrat genehmigt den 30. Juni und publiciert den 4. Juli, in Oesterreich-Ungarn publiciert den 10. April 1886 und von diesem Tage an vollziehbar. (A. S. d. B.-G. N. F. IX. S. 29 f.)

Die Angehörigen des einen Staates geniessen im andern gleiches Recht bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken wie die Einheimischen.

*5. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich zur Bekämpfung des Jagdfrevels in den Grenzwaldungen, als Anhang zur Uebereinkunft vom 23. Februar 1882, betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen. Abgeschlossen den 31. October 1884, ratif. v. d. Schweiz am 23. December 1884, v. Frankreich am 6. August 1885. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 183 ff.)*

Die Hauptbestimmung ist diese: Beide Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen, welche innerhalb eines Gebiets von 10 km. Breite jenseits der Grenze Jagdfrevel begangen haben, in gleicher Weise gerichtlich zu verfolgen, wie wenn sie sich des Vergehens im eigenen Lande schuldig gemacht hätten.

### 3. Obligationenrecht.

*6. Bundesbeschluss betreffend theilweise Aenderung der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 26. Juni. Vom Volke angenommen mit 230,250 gegen 157,463 Stimmen der Bevölkerung und mit 13 ganzen und 4 halben gegen 6 ganze und 2 halbe Standesstimmen am 25. October. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 349 f.)*

Die Aenderung betrifft Art. 31 und ist hervorgegangen aus dem immer dringender werdenden Begehrn nach staatlicher Hilfe gegen die Branntweinpest. Was uns hier interessiert, ist das, dass von der unbedingten Handels- und Gewerbefreiheit des Art. 31 ausgenommen werden „die Fabrication und der Verkauf gebrannter Wasser und das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, dass die Cantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.“ Ein Art. 32<sup>bis</sup> behält dem Bunde vor, ein Gesetz über die Fabrication und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Dabei sollen Erzeugnisse, welche ausgeführt werden oder eine den Genuss ausschliessende Zubereitung erfahren haben, nicht besteuert werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen ist frei. — Das Weitere betrifft Ersatz der mit 1890 in Wegfall kommenden cantonalen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken durch die künftig auf dem Verkaufe gebrannter Wasser zu erhebenden Steuern.

*7. Verordnung (des Bundesraths) betreffend die Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande. Vom 13. November. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 327 ff.)*

8. *Kreisschreiben* (des Bundesraths) an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend das Fabrikgesetz. Vom 7. April. (B.-B. II. S. 420 ff.)

1. „Arbeiter ausserhalb ihrer Wohnungen“ (Fabrikges. Art. 1) sind die, deren Arbeit sich in speciellen Arbeitsräumen und nicht in den Wohnräumen der Familie selbst oder ausschliesslich durch Familiengenossen vollzieht.

2. Dem Fabrikgesetz unterstellt sind auch alle Theile der Fabrik, in welchen Arbeiten behufs Herstellung der Fabrikate und Nebenprodukte bis zu ihrer Fertigstellung zum Transport vorgenommen werden.

3. Alle Anstalten für polygraphische Gewerbe mit mehr als 5 Arbeitern sind dem Fabrikgesetze unterstellt.

4. Kein jugendlicher Arbeiter unter 18 Jahren darf angestellt werden, bevor er einen amtlichen Ausweis über das zurückgelegte 14. Jahr beigebracht hat.

5. Nur schriftlich ertheilte Bewilligungen zur Verlängerung der Normalarbeitszeit auf bestimmte Zeit und Stunden sind gültig. Localbehörden können nicht durch periodisch wiederholte Bewilligungen die Competenz der Cantonsregierung (Art. 11 al. 4) umgehen.

6. Pflicht der Fabrikbesitzer, sich über jährliche Untersuchung ihrer Dampfkessel durch competente Personen auszuweisen.

7. Empfehlung der Einführung von Wöchnerinnenlisten.

8. Empfehlung des Auftretens gegen den Missbrauch, dass sich Kinder unter 14 Jahren in Fabriken aufhalten.

9. *Münzvertrag* (zwischen der Schweiz, Frankreich, Griechenland und Italien). Unterzeichnet in Paris den 6. November. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 425 ff.)

10. *Vereinbarung* betreffend die Ausführung von Art. 14 dieses Vertrags. Von dems. Datum. (Das. S. 444 ff.)

11. *Zusatzact zu № 10.* Vom 22. December. (Das. S. 456.)

Der Bundesbeschluss betr. Genehmigung des Münzvertrags sammt Annexen und Zusatzact datiert vom 21. December (Das. S. 424).

Der Hauptvertrag erneuert den unter den genannten Staaten und Belgien im Jahr 1865 gegründeten, 1878 erneuerten Münzverband auf die weitere Dauer von 5 Jahren (bis 1. Jan. 1891), mit einjähriger Kündigung. Nr. 10 enthält die näheren Bestimmungen über die in Art. 14 festgesetzte sog. Liquidationsclausel. Nr. 11 enthält den nachträglichen Wiedereintritt Belgiens in die Convention.

Ueber die Abweichungen des revidierten Vertrags von

den früheren ist zu vergleichen die Botschaft des Bundesraths betr. die Ratification des Münzvertrags v. 4. December (B.-B. 1885 IV. S. 453 ff.).

12. *Regulativ* (des Bundesraths) über die *Einlösung der alten Banknoten durch die eidgenössische Staatskasse*. Vom 13. Oktober. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 193 ff.)

13. *Instruction* (des schweiz. Handels- & Landwirthschafts-departements, mit Ermächtigung des Bundesraths) betreffend die *Eichung von Zeigerwagen für den Milchverkehr in Käsereien, Sennereien und ähnlichen Anstalten*. Vom 17. November. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 333 ff.)

14. *Beitritt des Kaiserreichs Japan zu dem in Paris am 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Metervertrag*. Vom 27. Oktober. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 343.)

15. *Beitritt des Königreichs Siam zum Pariser Weltpostvertrag*. Vom 1. Juni. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 122 f.)

16. *Beitritt des freien Staates Congo zum Pariser Weltpostvertrag*. Vom 2. Oktober. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 342.)

17. *Beitritt des Königreichs Spanien zu dem am 3. November 1880 in Paris abgeschlossenen internationalen Vertrage über Auswechselung von Poststücken ohne Werthangabe*. Vom 5. Juni. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 125.)

18. *Beitritt des Fürstenthums Bulgarien zu der am 4. Juni 1878 zu Paris getroffenen internationalen Uebereinkunft betreffend den Austausch von Geldanweisungen*. Vom 8. Mai. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 121.)

19. *Weltpostverein. Zusatz-Artikel von Lissabon zum Vertrag vom 1. Juni 1878*, abgeschlossen zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivia, Brasilien, Bulgarien, Chile, den Vereinigten Staaten von Columbien, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Colonien, der Dominikanischen Republik, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Colonien, Frankreich und den Französischen Colonien, Grossbritannien und verschiedenen englischen Colonien, Canada, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haïti, dem Königreich Hawaïi, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Paraguay, den Niederlanden und den Niederländischen Colonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Colonien, Rumänien, Russland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten

Staaten von Venezuela. In Lissabon vereinbart den 21. März.  
Hiezu:

20. *Schlussprotocoll* von gleichem Datum. Ferner:

21. *Zusatzartikel von Lissabon zur Uebereinkunft betreffend den Austausch von Briefen mit angegebenem Werthe*, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark und den Dänischen Colonien, der Dominikanischen Republik, Egypten, Spanien, Frankreich und den Französischen Colonien, Italien, Luxemburg, Nederland, Portugal und den Portugiesischen Colonien, Rumänien, Russland, Schweden und Norwegen, der Schweiz und Venezuela.  
Vom 21. März.

22. *Zusatzartikel von Lissabon zur Uebereinkunft betreffend die Geldanweisungen*, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den Dänischen Antillen, der Dominikanischen Republik, Egypten, Frankreich, den Französischen Colonien, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, den Niederlanden, Persien, Portugal, den Portugiesischen Colonien, Rumänien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, Uruguay und Venezuela. Vom 21. März.

23. *Zusatzartikel von Lissabon zum Vertrag vom 3. Nov. 1880 betreffend den Austausch von Poststücken ohne Werthangabe*, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den Dänischen Antillen, der Dominikanischen Republik, Egypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Colonien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Paraguay, den Niederlanden, Persien, Portugal, den Portugiesischen Colonien, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und Venezuela.  
Nebst

24. *Nachtragsartikeln im Schlussprotokoll*. Vom 21. März.

25. *Weltpostverein. Uebereinkommen betreffend den Dienst der Einzugsmandate*, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, Liberia, Luxemburg, Portugal, den Portugiesischen Colonien, Rumänien und der Schweiz. Vom 21. März.

26. *Weltpostverein. Uebereinkommen betreffend die Einführung von Identitätsnachweisen im internationalen Postverkehr*, abgeschlossen zwischen der Argentinischen Republik, Bulgarien, Egypten, Italien, Luxemburg, Mexico, Paraguay, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Uruguay und Venezuela. Vom 21. März.

Alle diese Nummern (19—26), denen die Bundesver-

sammlung in der Decembersession die Ratification ertheilt hat, sind auf dem Weltpostcongress zu Lissabon vom 4. Febr. bis 21. März 1885 vereinbart worden. Ihr Inhalt besteht aus einer in alle Einzelheiten auslaufenden Menge von Neuerungen und Aenderungen, welche hier aufzuführen unmöglich ist. Uebersichtlich (soweit Uebersicht denkbar ist) zusammengestellt sind sie in der Botschaft des Bundesraths an die Bundesversammlung vom 12. Mai 1885 (B.-B. 1885, III. S. 1 f.), auf welche hier für das Nähere muss verwiesen werden.

*27. Reglement (des Bundesraths) über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.* Vom 3. November. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. 366 ff.)

Hervorgerufen durch Art. 24 f. des B.-G. über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen v. 23. Dec. 1872 und Art. 206 ff. des B.-G. über die Militärorganisation v. 13. Nov. 1874.

*28. Reglement für den Transport von Gütern auf schweizerischen und österreichisch-ungarisch-bayerischen Eisenbahnen.*

Tritt an Stelle des Reglements vom 29. Heumonat 1878 (s. diese Zeitschr. XXII. Abth. 3, S. 17, № 50) laut Mittheilung der Bundescanzlei in A. S. d. B.-G. N. F. VIII. 365, ist aber nur in der schweizerischen Eisenbahnactensammlung publiciert.

*29. Spezial-Telegraphenvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland.* Verhandelt zu Berlin den 15. September. Vom Bundesrath genehmigt den 6. November. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 489 f.)

*30. Spezialübereinkommen zwischen den Telegraphenverwaltungen Oesterreichs und Ungarns einerseits und der Telegraphenverwaltung der Schweiz anderseits zur Regelung ihrer gegenseitigen Beziehungen.* Verhandelt zu Berlin den 17. September, vom Bundesrath genehmigt den 6. November. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 492 f.)

Einheitliche Festsetzung der Taxe (12 $\frac{1}{2}$  cent. per Wort).

*31. Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens.* Vom 25. Juni. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 171 ff.)

Das Gesetz ist die Ausführung der in Art. 34 der Bundesverfassung enthaltenen Vorschrift, wonach der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes unterliegt. Die lange Verzögerung der Ausführung dieser Verfassungsbestimmung wurde mit der Schwierigkeit der Aufgabe, die namentlich von Deutschland

noch nicht gelöst ist, entschuldigt; auch versuchte man lange, ob man die Administrativgesetzgebung über Versicherungswesen von der civilrechtlichen Normierung des Versicherungsvertrages trennen könne und solle; man entschloss sich, einmal vorwärts zu gehen, mit der deutlichen Erklärung, dass es sich um einen ersten Schritt handle. Art. 1 unterstellt alle Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens der Aufsicht des Bundesrathes, sobald sie in der Schweiz Geschäfte ausüben wollen, und nimmt davon nur aus die Vereine mit örtlich beschränktem Geschäftsbetriebe, wie Krankenkassen, Sterbevereine (?) u. s. w. Den Kantonen werden nur polizeiliche Vorschriften über die Feuerversicherung vorbehalten und mässige (?) Besteuerung dieser Branche zu Zwecken der Feuerpolizei und des Löschwesens; Beschwerde an den Bundesrat bleibt gegen solche kantonale Verfügungen vorbehalten. Die kantonale Gesetzgebung über die kantonalen Versicherungsanstalten bleibt ebenfalls vorbehalten. Art. 2—4 ordnen das Verfahren der Bewilligung des Geschäftsbetriebs. Jede Unternehmung hat für ihren Geschäftsbetrieb beim Bundesratte Bewilligung zu verlangen und erhält dieselbe auf Grund genauerer Ausweise über Organisation und technische Grundlage; ausländische Unternehmungen haben ihre juristische Persönlichkeit nachzuweisen, ein Hauptdomicil in der Schweiz und einen Generalbevollmächtigten zu bezeichnen; ausserdem haben alle Unternehmungen in jedem Kantone, wo sie Geschäfte machen, ein „Rechtsdomicil“ zu verzeiigen, an welchem sie, sofern die Police nicht den Wohnort des Klägers als Gerichtsstand vorsieht, bezüglich der mit Einwohnern des Kantons abgeschlossenen Verträge auch belangt werden können; ausserdem kann bei Feuerversicherung der Kläger das *forum rei sitae* anrufen, und endlich müssen alle Verbindlichkeiten im Domicil der Versicherten erfüllt werden, wenn die Police nicht das kantonale Rechtsdomicil als Erfüllungsort vorsieht. Widersprechende Bestimmungen des Versicherungsvertrags sind ungültig. Alle Unternehmungen haben dem Bundesratte eine Kautions zu leisten, welche dieser festsetzt. Art. 5—8 normieren die Pflicht der concessionierten Gesellschaften zu jährlicher einlässlicher Berichterstattung über Versicherungsbestand und Jahresergebniss und behalten dem Bundesratte noch genauere Prüfung, Einsicht in die Bücher u. s. w. vor. Art. 9 giebt dem Bundesratte das Recht zu allen durch das allgemeine Interesse und das der Versicherten gebotenen Verfügungen; namentlich kann er Gesellschaften, welche nicht mehr die nöthigen Garantien bieten und die ver-

langten Änderungen an Organisation oder Geschäftsführung nicht vornehmen, den Abschluss weiterer Geschäfte untersagen. Käutionen sind im Falle freiwilligen oder gezwungenen Geschäftsabbruches erst nach einem Auskündigungsverfahren von 6 Monaten herauszugeben. Art. 10. Der Bundesrat kann gegen Unternehmungen oder Vertreter solcher Ordnungsbussen bis auf Fr. 1000 aussprechen. Ein besonderes Rechtsverfahren ist nicht organisiert. Art. 12 enthält die Strafkompetenz der kantonalen Gerichte gegenüber Personen, welche unbefugt Versicherungsgeschäfte in der Schweiz betreiben, und gegen Organe einer Versicherungsunternehmung, welche dem Bundesrathe unwahre Darstellungen über ihre Verhältnisse machen oder unwahre Mittheilungen (Prospecte u. s. w.) veröffentlichen. Die Strafe ist Geldbusse bis 5000 Fr. oder Gefängniss bis 6 Monate, eventuell beides; auch kann den Schuldigen weitere Thätigkeit im Versicherungswesen auf dem Gebiete der Schweiz untersagt werden. Die Bussen fallen den Kantonen anheim; den Parteien steht der Recurs an das Bundesgericht gemäss dem Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 zu. Art. 12. Der B.-R. veröffentlicht jährlich einen Bericht; die Kosten der Bundesaufsicht und eine Staatsgebühr zahlen die Unternehmungen nach Verhältniss der schweizerischen Prämieneinnahmen, Maximum Eins vom Tausend. Art. 13. Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet der Richter, auch nach Entziehung der Concession. Art. 14—17. Einführungsbestimmungen. Die jetzt in der Schweiz Geschäfte treibenden Unternehmungen haben innert 6 Monaten Ausweise gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes dem Bundesrathe einzureichen; bis zum bundesrätlichen Entscheide über die Concessionierung bleiben die kantonalen Bewilligungen in Kraft; unter diesem Vorbehalt fällt mit dem Bundesgesetze die kantonale Gesetzgebung, namentlich auch bezüglich Cäutionen und Patenttaxen dahin, abgesehen von den ordentlichen Steuern.

Ein Kreisschreiben des B.-R. vom 9. Dec. 1885 an alle Cantone (B.-B. 1885, IV. S. 544 f.) bespricht die Frage, was zu thun sei, wenn eine kantonale Concessionsbewilligung abläuft, bevor der Bundesrat sich über eine die ganze Schweiz umfassende Concession ausgesprochen hat. Speiser.

**32. Beitritt des Königreichs der Niederlande zur internationalen Phylloxera-Uebereinkunft.** Vom 17. December 1883. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 341.)

**33. Bundesratsbeschluss betreffend den Verkehr mit Pflanzen zwischen der Schweiz und dem Grossherzogthum Baden.** Vom 20. Oktober. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 191 f.)

← Gestattung der Einfuhr von Pflanzen ausser der Rebe ohne die in der Phylloxeraübereinkunft von 1881 verlangten Scheine, falls der Ort der Herkunft nicht mehr als 15 Km. von der Grenze entfernt und reblausfrei ist. Gleiche Erleichterung für die Ausfuhr.

## II. Civilprocess.

34. *Erklärung zwischen dem Bundesrathe und der k. k. österreichisch-ungarischen Regierung über die Vollziehung der Civilurtheile aus dem Canton Waadt in Oesterreich-Ungarn.* Abgeschlossen vom B.-R. am 16. Febr., von Oesterr.-Ung. am 7. März. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 83 f.)

Gegenseitige Erklärung, dass die in Waadt erlassenen rechtskräftigen Civilurtheile in Oesterreich executorisch sind und umgekehrt.

## III. Strafrecht.

35. *Kreisschreiben* (des Bundesraths) an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend das Rechtsverfahren gegenüber dem Bund. Vom 14. Juli. (B.-B. 1885, III. S. 726 ff.)

In einem Strafprocesse, der auf Anzeige eines Postdiebstahls durch das schweizerische Postdepartement hin war geführt worden, hatte das Gericht das letztere als Privatkläger angenommen und nach Freisprechung des Angeklagten den eidgen. Fiscus zu Tragung sämmtlicher Kosten verurtheilt und Civilentschädigungsklage gegen ihn offen behalten. Das Kreisschreiben erklärt nun, dass es mit dieser Behandlung der Sache nicht einverstanden sei, dass seine Anzeigen von Verbrechen nichts anders bedeuten als Kenntnissgabe an die Strafjustiz, welche ihrerseits zu prüfen und zu entscheiden habe, ob die Verfolgung von Amtswegen einzuleiten sei, und dass die Bundesverwaltung eine solche Verfolgung der Verbrechen von Amtswegen auf ihre blosse Anzeige hin in jedem Kanton beanspruchen müsse.

36. *Erklärung zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Polizeidienst in den Gotthardbahnstationen zu Chiasso und Luino.* Vom 11. November 1884/12. Januar 1885. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 65 ff.)

Nähere Ausführung der Uebereinkunft v. 16. Febr. 1881 (diese Zeitschr. N. F. I (Bd. 23), S. 243, Nr. 32) bezüglich des Verfahrens bei Ausweisung, Auslieferung und Transit von Verbrechern.

*37. Kreisschreiben (des Bundesraths) an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend die authentische Auslegung vom Art. 12 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 9. Juli 1869.* Vom 20. Januar. (B.-B. 1885, I. S. 189 f.)

Laut Uebereinkunft mit der französischen Regierung können sich die Behörden beider Länder Auszüge aus den Strafregistern und Strafurtheilen auf directem (statt auf diplomatischem) Wege zuschicken; ferner ist in dringlichen Fällen directe Correspondenz gestattet, immerhin unter Kenntnissgabe an das eidgen. Justizdepartement resp. an den französischen Justizminister.

*38. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Monaco betreffend die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.* Abgeschlossen den 10. December, ratifiziert von der Schweiz den 28. December 1885, von Monaco den 25. Januar 1886. (A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 467 ff.)

Dieser Vertrag enthält im Wesentlichen nichts von den bisher mit andern Staaten abgeschlossenen Abweichendes. Mit dem letzten (Schweiz und Spanien, diese Zeitschr. N. F. IV. 399 Nr. 29) verglichen, enthält er dessen besondere Bestimmung bezüglich correctioneller Handlungen nicht, dagegen den Satz, dass die Auslieferung stattfinden soll, auch wenn die eingeklagte Handlung vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages verübt wurde.

---

## Zweiter Theil.

### Cantonalgesetzgebung.

#### I. Allgemeines.

(Gesetzgebung überhaupt, Publication der Gesetze u. s. w.)

*39. Staatsverfassung des Cantons Aargau.* Vom Verfassungsrath beschlossen den 23. April, vom Aarg. Volke angenommen den 7. Juni, von der Bundesversammlung gewährleistet den 23. Juni. (Aarg. Ges.-S. N. F. II. S. 1 ff., A. S. d. B.-G. N. F. VIII. S. 139 f.)

Die bisher gültige Staatsverfassung von 1852 war in einzelnen Theilen schon 1863, 1869, 1870 und 1876 revidiert worden; jetzt ist auf Begehren aus dem Volke heraus Totalrevision erfolgt. Die politischen Beweggründe der Petenten sind hier nicht zu erörtern, wir lassen auch das rein Politische des Inhalts hier bei Seite und erwähnen bloss die Rechts-

institutionen. Art. 13: Ausschluss vom Stimmrecht trifft die Vergeltstagten nicht mehr ausnahmslos; solche, welche nachweisen, dass sie durch Unglück und ohne directes eigenes Verschulden in den Geltstag gefallen sind, dürfen auf höchstens 6 Jahre stillgestellt werden. Art. 17 ff. Garantie der freien Meinungsäusserung, des Vereins- und Petitionsrechtes, der persönlichen Freiheit, des Hausrechts, des Eigenthums, in der den Verfassungen neuerer Zeit gemeinsamen Weise. Art. 25: Nothwendigkeit der Volksabstimmung für alle Gesetze, Grossrathsbeschlüsse über einmalige Ausgabe von 250,000 Fr. und über jährliche Ausgaben von 25,000 Fr. für einen bestimmten Zweck, Anordnung von mehr als einer halben directen Staatssteuer für ein Verwaltungsjahr, Staatsanleihen über 1 Million. Art. 26: Recht der Initiative (Erforderniss 5000 Petenten). Art. 27 ff. der Grosse Rath (ein Mitglied auf je 1100 Einwohner) hat u. A. die Aufsicht über die vollziehende und richterliche Gewalt und den Entscheid über Competenzstreitigkeiten zwischen diesen Gewalten, die Wahl der Mitglieder des Obergerichts, des Kriminalgerichts, der Anklagekammer und der Vertreter der Staatsanwaltschaft, die Gewährung von Amnestie bei politischen Verbrechen und das Recht der Rehabilitation in peinlichen und zuchtpolizeilichen Fällen und der Begnadigung in Straffällen. Art. 37 ff. der Regierungsrath übt u. A. die Aufsicht über die gesammte Gemeindeverwaltung, die Gemeinde- und die öffentlichen Stiftungsgüter. Er ist in seiner Gesammtheit oder einzeln in seinen Gliedern dem Grossen Rathe verantwortlich und kann wegen Zu widerhandlung gegen seine Pflichten durch Beschluss des Grossen Raths in Anklagezustand versetzt werden. Art. 42: der Bezirksamtmann (Regierungsstatthalter) besorgt in seinem Bezirk u. A. die Vollstreckung der richterlichen Urtheile und ist die Obervormundschaftsbehörde. Art. 44 ff. Die Gemeinden handhaben die örtliche Polizei, das Vormundschafts-, Fertigungs- und Hypothekarwesen, und verwalten das Gemeinde-, Armen- und Schulgut. Art. 50 ff. Rechtspflege: 1. Obergericht (9 Mitglieder; Erfordernisse entweder rechtswissenschaftliches Studium oder Bekleidung des Actuariats des Obergerichts während vier Jahren oder Mitgliedschaft einer obern vollziehenden Behörde oder eines Bezirksgerichts während gleicher Zeit); oberste Instanz in allen ihm gesetzlich zugewiesenen Rechtsfällen; auf Begehren beider Parteien erste Instanz in Fällen, wo die Berufung an das Bundesgericht zulässig ist; Aufsichtsbehörde über die untern Gerichte und Rechtsanwälte, Notare und Geschäftsagenten. 2. Bezirksgerichte (5 Mitglieder);

sie urtheilen über die ihnen gesetzlich zugewiesenen bürgerlichen und vormundschaftlichen Streitigkeiten und über Zuchtpolizeifälle innerhalb einer ihnen einzuräumenden Befugniss ohne Appellation und über die andern in erster Instanz. 3. In jedem Kreise ist ein Friedensrichter und ein Statthalter, jener sucht die ihm zugewiesenen Streitsachen zu vergleichen und entscheidet bei Streitwerth bis auf 60 Fr. Die Civilprocessordnung soll im Sinne der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens revidiert werden, auch das Geltagswesen und die Rechtspflege in Handels-, Gewerbe- und Flurverhältnissen sind besonders zu ordnen. Für das Strafverfahren bestehen wie bisher Geschworene, Anklagekammer, Criminalgericht und Cassationsgericht. — Aus dem Abschnitt „Volkswirthschaft“ ist hervorzuheben: Art. 87: Das Grundeigenthum darf mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt werden und die Loskäuflichkeit aller noch bestehenden Lasten (wie Zehnten u. s. w.) ist gewährleistet. Art. 89: Die Catastervermessung ist in den nächsten 25 Jahren im ganzen Canton durchzuführen. Art. 93: Der Staat ordnet das Kreditwesen, soll z. B. ein Strafgesetz gegen den Wucher erlassen.

Auch diese Verfassung, wie so viele andere, ruft einer grossen Menge von Gesetzen, durch welche erst das in ihr blass andeutungsweise Aufgestellte eine feste Gestalt gewinnen wird. Vorläufig sind folgende Weisungen ergangen:

**40. Kreisschreiben** (des Obergerichts des C. Aargau) *an die Bezirksgerichte und Friedensrichter.* Vom 30. October. (Ges.-S. N. F. II. S. 35 ff.)

Ueber das Verhalten dieser Behörden in den von der Verfassung aufgestellten neuen Bestimmungen, die sie betreffen.

**41. Kreisschreiben** (des Regierungsraths des C. Aargau) *an die Bezirksamter, Gemeindeammänner und Gemeinderäthe.* Vom 30. September. (Das. S. 41 ff.)

Betreffend den Satz von Art. 59 der Verf., dass bei Pfandsteigerungen über Liegenschaften in Bezug auf die Zahlungsbestimmungen und den Zinsfuss die gleichen Vorschriften wie bei der Geltagssteigerung gelten sollen.

**42. Constitution du C. de Vaud, et dispositions transitoires de la constitution, adoptés par l'Assemblée constituante le 3 février, par le peuple Vaudois le 1<sup>er</sup> mars. Garantie fédérale du 27 mars.** (Rec. des lois, LXXXII. p. 25 ss.)

Zuerst in üblicher Weise die „Grundrechte“, Garantie der persönlichen Freiheit des Eigenthums, Vereinsrecht u. s. f., Ausschluss der Todesstrafe. Dann Ausübung der Souveräni-

tätsrechte; die bürgerlichen Rechte sind entzogen den Interdicierten, den verschuldeter Weise fallit Gewordenen auf 10 Jahre, den durch Strafurtheil Ausgeschlossenen. Der Volksabstimmung unterliegt jeder aus der Initiative von 6000 Activbürgern hervorgegangene Vorschlag, jedes Gesetz auf Begehren von 6000 Activbürgern, jedes Gesetz, das eine ausserhalb des Budgets liegende Ausgabe von mehr als 500,000 Fr. verursacht. Im Gerichtswesen wird die Jury für politische Vergehen und für Verbrechen garantiert. Die Gerichtsorganisation wird einem besondern Gesetze vorbehalten.

**43. Gesetz** (der Landesgemeinde des C. Uri) *über die Landesgemeinde.* Vom 3. Mai. (Bes. gedr.)

Reglement über das Verfahren bei Abhaltung der Landesgemeinde. Ausser Formalitäten ist hier hervorzuheben Art. 9 betreffend das Verfahren bei Abstimmungen über Gesetzesvorschläge, und Art. 10, wonach Rechtsdarschlag gegen einen Beschluss sogleich nach erfolgter Annahme oder spätestens binnen 8 Tagen dem Landammann abzugeben ist. Aehnlich lautet die

**44. Verordnung** (der Bezirksgemeinde von Uri) *über die Bezirksgemeinde von Uri.* Vom 10. Mai. (Bes. gedr.)

**45. Reglement** (des Landraths des C. Uri) *für den Landrat des Cantons Uri.* Vom 21. Mai. (Bes. gedr.)

**46. Geschäftsordnung** (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) *für den Grossen Rath.* Vom 1. December. (Ges.-S. N. F. VIII. S. 203 ff.)

Hieher gehörig: alle Gesetzesentwürfe unterliegen einer doppelten Berathung; die zweite kann frühestens am Tage nach der ersten beginnen. Nach durchgeführter erster oder zweiter Berathung kann jedes Mitglied beantragen, dass der Rath auf einzelne Punkte zurückkomme. Wird die Erheblichkeit des Antrages ausgesprochen, so findet über den betreffenden Artikel eine nochmalige freie Berathung statt.

**47. Revidirtes Reglement** (des Gr. Raths des C. Aargau) *für den Grossen Rath des C. Aargau.* Vom 23. November. (Ges.-S. N. F. II. S. 44 ff.)

Hieher gehört etwa: § 43: Jeder Gesetzesvorschlag muss einer zweimaligen Berathung unterworfen werden, mit einer Zwischenzeit von 3 Monaten. § 46: Der Grosser Rath kann noch eine dritte Berathung beschliessen.

**48. Reglement** (des Gr. Raths des C. Thurgau) *für den Grossen Rath.* Vom 24. Mai 1869, theilweise abgeändert unterm 23. Wintermonat 1885. (Amtsbl. Nr. 97.)

Hier allenfalls zu erwähnen sind die §§ 29—52, welche über das Zustandekommen der Gesetze Einzelheiten enthalten.

49. *Loi (du Gr. Cons. du C. de Vaud) sur l'organisation du Grand Conseil.* Du 16. novembre. (Rec. des Lois, LXXXII. p. 638 ss.)

50. *Règlement (du même) pour le Grand Conseil.* Du 19. novembre. (Ibidem p. 689 ss.)

Jeder Gesetzes- oder Beschlussesentwurf unterliegt zweimaliger Berathung. Jedes Grossrathsmitglied kann Gesetzesentwürfe vorlegen oder Vorlage durch die Regierung beantragen.

---

51. *Revidirte amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Cantons Uri.* Gemäss Beschluss des Land- und Regierungsrathes herausgegeben durch die Commission des Innern. I. Band. 1. Heft, Altdorf 1885.

Enthält die Abschnitte Verfassung, Stimmrecht, Bürgerrecht, Organisation der Behörden. Diese Sammlung entspricht einem grossen Bedürfnisse, da die als Fortsetzung des Landbuchs erschienene Gesetzesammlung mit dem Jahr 1863 stecken geblieben ist.

52. *Amtliche Sammlung der in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen für den Canton Solothurn vom Jahre 1803 bis und mit 1883 nach Materien geordnet.* Dritter Band (X. Militärwesen, XI. Sanität, XII. Polizei. Anhang: Concordate und intercantionale kirchliche Verhältnisse).

Ueber Band I & II s. diese Zeitschr. N. F. IV S. 401 Nr. 33. Das Ganze ist nun durch Beschluss des Cantonsraths vom 29. August 1885 als offizielle Sammlung erklärt.

53. *Das privatrechtliche Gesetzbuch des Cantons Thurgau.* Nach den durch das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe, das Obligationenrecht und das B.-G. über Handlungsfähigkeit, sowie durch spätere cantonale Gesetze, Grossrathsbeschlüsse und die Gerichtspraxis bedungenen Modifikationen in seiner jetzigen cantonalen Gültigkeit zusammengestellt. Vom 3. März. (Neue Ges.-S. Bd. IV. S. 599 ff.)

Zunächst eine Revision des Personen- und Familienrechts vom 11. April 1860. Abgesehen von kleinern Änderungen enthält das Personenrecht nunmehr die Hauptgrundsätze des Civilstandsrechtes, einige Präzisierungen in dem Verschollenheitsrechte, und Vorschriften über Pflicht der Genossenschaften mit öffentlichem Charakter (Genossenschaften, welche Theile einer politischen Gemeinde vertreten oder Theile einer Ortsgemeinde bilden) zu Einholung der Genehmigung des Regie-

rungsraths für ihre Statuten, über nothwendigen Inhalt dieser Statuten, und Berechtigung der Bürgergemeinden betr. Loskauf der am Gemeinland bestehenden Nutzungsrechte der Ge- nossenschaften. Privatrechtliche Gesellschaften geniessen für ihr Entstehen, für ihre Einrichtung, für ihre Vermögensver- waltung und für ihre Auflösung volle Freiheit. — Im Fami- lienrecht sind hauptsächlich das 2. Capitel, von der Ein- gehung der Ehe, und das 4., von der Ehescheidung, durch das eidgenössische Ehegesetz ersetzt, bei Vaterschaftsklagen und Vaterschaftsprozess der Friedensrichter an Stelle des Pfarr- amts getreten, wie im Vormundschaftsrechte das Waisenamt an die Stelle des Gemeinderaths, im Uebrigen meist unwe- sentliche Einzelheiten verändert.

Dasselbe gilt von der Vollziehungsverordnung zum Vor- mundschaftsgesetze vom 2. März 1867, welches unverändert reproduciert wird.

Dann folgt das Erbgesetz vom 17. Juni 1839 und 11. Februar 1867, nebst Anhang (Erläuterung einiger §§ des Gesetzes), ebenfalls unverändert.

## II. Civilrecht.

### 1. Personen- und Familienrecht.

**54. Gesetz** (des Gr. Raths des C. Luzern) *betreffend die Gebühren für das Civilstandswesen.* Vom 1. December. (Amts- bl. Nr. 50.)

Kleine Taxen für Auszüge und dgl., welche theils der Besteller, theils die Polizeicassa zu bezahlen hat, die letztere für die Verzeichnisse zu Schul-, Sanitäts-, Militär- und andern Zwecken. Aufgehoben wird § 8 des cantonalen Einführungs- gesetzes über Civilstand und Ehe vom 23. November 1875.

**55. Weisung** (des Reg-Raths des C. Schwyz) *betreffend die Anzeigen von Geburten und Sterbefällen bei den Civilstands- ämtern.* Vom 20. Mai. (Amtsblatt Nr. 23.)

**56. Décret** (du Gr. Cons. du C. de Vaud) *fixant l'âge requis pour l'exercice des fonctions publiques.* Du 16. septembre. (Rec. des Lois, LXXXII. p. 305 s.)

Jeder Activbürger (nach Verf.-Art. 23 jeder über 20 Jahre alte, im Canton seit drei Monaten wohnende Schweizer) ist wählbar zu öffentlichen Aemtern in Staat und Gemeinde. Die übrigen in einzelnen Gesetzen aufgestellten Bedingungen für die Wählbarkeit bleiben bestehen.

**57.** *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Raths des C. Zürich) zum Konkordate über die Form der Heimatscheine v. 28. Jan. 1854. Vom 5. Juni. (Off. G.-S. XXI. S. 191 f.)

**58.** *Weisung* (des Reg.-Raths des C. Zug) an die Einwohnergemeinderäthe betreffend *Definition des Begriffes „Eigenen Rechtens“ und Erbringung des bezüglichen Nachweises bei Liegenschaftskäufen.* Vom 21. Mai. (Amtsbl. Nr. 21.)

§ 6 des Ges. über Handänderung der Liegenschaften fordert zur Gültigkeit des Contracts, dass die Parteien „eigenen Rechtens“ seien. Dies wird dahin erläutert, dass Falliten und Concursiten wie bisher nicht berechtigt sind, und dass auch Schuldner, welche am Rechtstribe stehen, nicht verkaufen dürfen. Letzteres war wegen Bundesgesetz über Handlungsfähigkeit beanstandet worden. Den Ausweis sollen die Parteien durch ein Amtszeugniss der Heimat und der letzten Wohngemeinde erbringen.

**59.** *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Vaud) sur l'exercice des droits politiques en matière fédérale, cantonale et communale, en application des articles suivants de la Constitution du 1<sup>er</sup> mars 1885 (Art. 22—28, 85—88). Du 16. septembre. (Rec. des Lois LXXXII. p. 307 ss.)

Nähere Bestimmungen über Stimmregister, Wahlversammlungen u. s. f.

**60.** *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) betreffend Ergänzung des Steuergesetzes vom 29. Sept. 1879. Vom 22. August. (Ges.-S. N. F. VIII. S. 171 f.)

Steuerfrei sind alle in Armenhäusern, Spitätern und andern Anstalten auf Rechnung der Gemeinde unterstützten Personen und die Almosengenössigen. Anstalten, Gesellschaften und Vereine mit gemeinnützigem und wohlthätigem Character können vom Regierungsrathe auf Gesuch steuerfrei erklärt werden.

**61.** *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Vaud) relatif aux citoyens privés de leurs droits civiques pour cause de faillite. Du 11. mai. (Rec. des Lois, LXXXII. p. 118 s.)

In Ausführung von Art. 96 der Verfassung wird bestimmt, dass die schon vorher fallit gewordenen Bürger, welche die Entschuldbarkeit ihres Concurses nicht dargethan haben, nach Ablauf von zehn Jahren seit ihrer Stillstellung in Ausübung der bürgerlichen Rechte die Zulassung zu denselben bei dem Gemeinderath ihres Domicils verlangen können (unter Recursercht an den Regierungsrath).

**62.** *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Genève) sur la naturali-

*sation genevoise et la renonciation à la nationalité genevoise.* Du 21. octobre. (Rec. des Lois LXXI. 374 ss.)

Das Gesetz bezweckt zunächst Bestimmungen verschiedener bisher geltender Gesetze zu vereinigen und einige Widersprüche derselben mit späteren Bundesgesetzen aufzuheben; dabei werden einige Änderungen vorgenommen. So ist das Alter, mit welchem man um Naturalisation einkommen kann, auf 20 Jahre herabgesetzt; 21 Jahre sind beibehalten für die im Canton geborenen Schweizer und die natifs étrangers de la seconde génération behufs Inanspruchnahme des Genfer Bürgerrechtes. Frauen können für sich und diejenigen ihrer minderjährigen Kinder, für die sie die Autorisation des Bundesraths erhalten haben, die Naturalisation begehrn. Ausländer müssen wenigstens 2 Jahre lang vorher ein wirkliches Domicil im Canton gehabt haben. Ein Schweizer muss den Beweis beibringen, dass er in seinem Heimatcanton handlungsfähig sei. Auswärts verheirathet gewesene Genfer Frauen können ihr Bürgerrecht nach Auflösung der Ehe wieder beanspruchen, wenn sie im Canton wohnen; ebenso für ihre minderjährigen Kinder, wenn sie deren gesetzliche Vormünder sind und die Autorisation des Bundesraths erlangt haben. — Die Naturalisation eines Ausländers erstreckt sich auf dessen Frau und diejenigen Kinder, welche zur Zeit der Aufnahme minderjährig sind, sowie auf die während der Dauer der Naturalisationsformalitäten mehrjährig werdenden, falls sie in der bundesräthlichen Autorisation erwähnt sind. Die Bürgerrechtsgebühr ist verändert. Nach dem Gesetz von 1860 variierte sie von 200 bis 400 Fr., nach dem Gesetz v. 5. Jan. 1870 aber zahlte der im Canton geborene Ausländer und der während 4 Jahren im Canton niedergelassene Schweizer bloss eine Canzleiegebühr: so entrichtete im Jahr 1884 mehr als die Hälfte der Aufgenommenen bloss 20 Fr. Jetzt ist diese Begünstigung wieder aufgehoben und der Ausländer zahlt 300—1000 Fr., der Schweizer 50—400 Fr. Der Staatsrath fixiert die Summe nach Aufnahme durch den Gemeinderath; die Summe fällt zu gleichen Theilen an den Staat, das hospice général, das Cantonsspital und die Gemeinde, deren Bürger der Aufgenommene wird. Verfahren: Eingabe des Begehrens beim Staatsrath, Ueberweisung desselben durch den letzteren an die bezeichnete Gemeinde, Begutachtung des Begehrens durch den Gemeinderath zu Handen des Staatsraths; ist diese Begutachtung dem Petenten ungünstig, so wird derselbe abgewiesen; ist sie ihm günstig und ist er Schweizer, so ertheilt der Staatsrath die Naturalisation; ist er Ausländer, so hat der Grosse

Rath auf Bericht seiner Naturalisationscommission darüber zu beschliessen. Wer abgewiesen wird, kann erst nach 6 Monaten ein neues Begehren stellen. — Verzicht auf das Bürgerrecht kann gemäss dem Bundesgesetz vom 3. Juli 1876 erfolgen. Hiefür muss dem Staate eine Gebühr von Fr. 50 bis 200 bezahlt werden. (Vergl. Dr. Henri Le Fort, la nouvelle loi genevoise sur la naturalisation, in *Semaine judiciaire* 1885 Nr. 49.)

**63.** *Règlement cantonal* (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) *sur la police des étrangers et des suisses domiciliés*. Du 15. mai. (Rec. des Lois, tome XV. p. 532 ss.)

Polizeilich-administrative Vorschriften über Aufenthalt von Schweizern und Fremden.

**64.** *Gesetz* (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *über Errichtung von Krankenkassen für Aufenthalter*. Vom 19. Januar, in Kraft getreten am 2. März. (G.-S. N. F. IV. S. 291 ff.)

Für jede Gemeinde ist eine für alle Aufenthalter obligatorische Krankenkasse einzuführen. Gemeinden ohne genügende Anzahl von Aufenthaltern können sich an Nachbargemeinden anschliessen. Der Gemeinderath kann Mitglieder schon bestehender Krankenvereine von der Eintrittspflicht in die obligatorische Krankenkasse entbinden, wenn ein solcher Verein wenigstens 100 Mitglieder zählt und nicht geringere Unterstützung gewährt als die obligatorische Krankenkasse. Mitgliedsbeitrag an die Krankenkasse wöchentlich höchstens 25, resp. 20 Rp. für Männer resp. Weiber. Der Arbeitgeber haftet für die Beiträge seiner Angestellten. Das Recht der Unterstützung aus der Krankenkasse beginnt mit dem Tage des Eintritts in den Verband und erstreckt sich innert Jahresfrist für den gleichen Krankheitsfall auf höchstens 3 Monate. Die Hilfeleistung aus der Krankenkasse geschieht nach Massgabe des Bedürfnisses wo möglich durch Naturalleistung. Reichen die Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so deckt die polizeiliche Armencasse das Deficit.

---

**65.** *Circular* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *an sämmtliche Gemeinden und Oberämter betreffend Armuthszeugnisse der Gemeinden für Aufnahme in den Cantonsspital*. Vom 20. November. (A. S. d. Ges. LIX. S. 393 f.)

Gemeinden sollen keine Armuthszeugnisse ausstellen für Personen, welche die Verpflegungskosten selbst bezahlen, sondern nur für solche, für welche sie diese Kosten von sich aus bestreiten.

**66.** *Décret (du Gr. Cons. du C. de Vaud) concernant le déficit des comptes de l'établissement cantonal des incurables et des vieillards infirmes.* Du 7 janvier. (Rec. des Lois, LXXXII. p. 5.)

Rechnungsdeficite der genannten Anstalten sind zu decken zur Hälfte durch den Staat, zur Hälfte durch die Gemeinden vermittelst Zuschlägen auf den Kostgeldern der von ihnen versorgten Personen.

**67.** *Règlement (du Cons. d'Etat du C. de Genève) sur l'admission à l'Hôpital cantonal des malades étrangers au Canton, et sur le contrôle de leur entrée et de leur séjour.* Du 13 février. (Rec. des Lois, LXXI. p. 43 ss.)

**68.** *Vorschriften (des Cantonsraths des C. Schwyz) betreffend bürgerliche Begräbnisse.* Vom 28. November 1884. (Amtsbl. 1885, Nr. 34.)

Begräbnisse ohne kirchliche Antheilnahme sollen doch in Bezug auf Ort und Zeit der Beerdigung und Glockengeläute nach den in der Gemeinde allgemein üblichen Gebräuchen stattfinden.

**69.** *Verordnung (des engeren Bezirksraths von Uri) betreffend Entrichtung des Viehauflasses und Viehcontrolierung.* Vom 13. Juni. (Bes. gedr.)

Der Viehauflag für das auf den Alpen und Allmenden gesömmerte Vieh ist von den Viehaufreibenden zu zahlen, unter Haftbarkeit des Eigenthümers des Viehes. Der Alpvogt hat sämmliches aufgetriebene Vieh zu controlieren; unangemeldetes ist von ihm wegzunehmen und nicht herauszugeben, bis der Aufreibende ausgemittelt und der Fehlbare dem Strafrichter zugewiesen ist.

**70.** *Zusatz (der Landsgemeinde des C. Glarus) zum Gesetze über die obligatorische Bildung von Wuhrcorporationen zur Verbauung von Flinsen, Runsen, Wild- und Waldbächen vom Jahre 1851.* Vom 3. Mai. (Amtsbl. Nr. 20.)

Der in Art. 1 genannten Gesetzes ausgesprochene Grundsatz wird dahin erweitert, dass er auch auf Erdschlipfe und gefährliche Bodenbewegungen anwendbar ist.

**71.** *Décret (du Gr. Cons. du C. de Vaud) concernant l'assainissement des marais de l'Orbe.* Du 16 septembre. (Rec. des Lois, LXXXII. p. 390 s.)

Aenderung des Decrets von 1881 (diese Zeitschr. N. F. I S. 252 Nr. 53) in Rücksicht auf die Juragewässer correction.

**72.** *Règlement (du Cons. d'Etat du C. de Genève) modifiant les Règlements de police du 1<sup>er</sup> septembre 1877 et du 4 jan-*

*vier 1878 sur les hôtels, auberges, cabarets, cercles et logeurs.*  
Du 18 février. (Rec. des Lois, LXXI. p. 59 ss.)

Gesellschaften, welche als Cercles in einem Wirtschafts-local regelmässig zusammenkommen, bedürfen der Autorisation des Polizeidepartements unter Vorlegung ihrer Statuten.

**73. Gesetz** (der Landsgemeinde des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Aufhebung des Gesetzes über Errichtung einer cantonalen Depositalcasse.* Vom 26. April. (Amtsbl. Nr. 10.)

Am 27. April 1884 hatte die Landsgemeinde Errichtung einer cantonalen Schirmklade (Depositalcasse) für Aufbewahrung der Titel von Mündeln beschlossen (diese Zeitschr. N. F. Bd. IV, S. 413 Nr. 50). Jetzt wird dieses Gesetz einfach wieder aufgehoben (auf Antrag von Reg.-Rath Bucher), weil es zu lästig sei, alle Capitaltitel nach Stans zu bringen und bei Capitalwechsel dort abzuholen, das Gesetz ein Misstrauen gegen die Vögte enthalte, da doch keine Veruntreuungen von solchen vorgekommen seien, allfällige Veruntreuung des Cassaverwalters dagegen eine wahre Landeskalamität werden könnte.

**74. Loi** (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) *sur la responsabilité des justices de paix comme autorités tutélaires* (modifiant celle du 16 mai 1874). Du 18 novembre. (Bull. off. des Lois, LIV. p. 152 s.)

Neue Vorschrift ist Verjährung der Klage gegen die Friedensrichter auf Schadenersatz wegen Vernachlässigung ihrer vormundschaftlichen Pflichten in drei Jahren von Aushändigung des Vermögens und der Endrechnung an die der Vormundschaft Enthobenen an. Ferner: Bei Insolvenz eines Mitgliedes oder des Schreibers des Friedensgerichtes gewährleistet der Staat die demselben obliegenden Ersatzleistungen. Endlich: Die solidarische Haftbarkeit der Mitglieder gegenüber der geschädigten Partei im Fall der Insolvenz eines von ihnen wird aufgehoben.

**75. Verordnung** (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen) *über die einheitliche Geschäftsführung bei den Waisenbehörden, deren Canzleien und den Waisen- und Theilungsinspectoraten.* Vom 7. Oktober. (Ges.-S. N. F. VIII. S. 173 f.)

Detailvorschriften administrativer Natur.

## 2. Sachenrecht.

**76. Beschluss** (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen) *über das Eigenthumsrecht am Bachbette der Gewässer II. Classe.* Vom 18. Februar. (Amtsbl. Nr. 8.)

In Auslegung von Art. 1 und 47 des Ges. über die Gewässer vom 17. Jan. 1879 und auf Grund der §§ 427 und 605 des Privatrechtes soll das Bachbett der öffentlichen Gewässer II. Cl. unter Vorbehalt des Fischerei- und Oberaufsichtsrechts des Staates als Eigenthum der betreffenden Gemeinden im Grundbuch diesen Gemeinden zugefertigt werden.

77. *Regulativ* (des Bezirksraths Schwyz) *betreffend Eisgewinnung im Lowerzersee.* Vom 7. Januar. (Amtsbl. Nr. 2.)

Jeder Einwohner des Bezirkes Schwyz, der Eis gewinnen will, muss sich von dem hiefür bestellten Aufseher, der die eingegangenen Gesuche nach Verhältniss berücksichtigt, seine Stelle anweisen lassen. Taxe für aus dem Bezirk ausgeführtes Eis 5 Cts. per Kilozentner.

78. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen) *zum Steuergesetz.* Vom 20. Mai. (Ges.-Samm. N. F. VIII. S. 106 f.)

Enthält namentlich einlässliche Vorschriften über Flur-taxation behufs Erstellung des Steuerkatasters, Taxation der Waldungen, der Gebäude (nebst Zubehörden), der Fahrhabe; Berechnung des Einkommens; Fortführung des Steuerkatasters; Berechnung von Nachsteuern und Steuerbussen.

79. *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *concernant la construction de maisons en bois.* Du 31 juillet. (Rec. des Lois, XV. p. 579 s.)

Zur Begünstigung wohlfeiler Häuserbauten wird die Errichtung hölzerner Häuser bei wenigstens 60 Meter Distanz von andern Gebäuden gestattet.

80. *Règlement* (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) *sur l'établissement et la surveillance des chaudières et machines à vapeur dans le canton de Neuchâtel.* Du 1<sup>er</sup> september. (Rec. des Lois, XV. p. 601 ss.)

Revision des Reglements vom 9. Juli 1869.

---

81. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Genève) *abrogeant les art. 1 à 5 de la loi sur l'acquisition de fonds immeubles dans le Canton de Genève du 4 avril 1849.* Du 8 août. (Rec. des Lois, LXXI. p. 249 s.)

82. *Beschluss* (von Landammann und Rath des C. Glarus) *betreffend die Rechtsfolgen der Nichteinreichung von Pfandtiteln zur amtlichen Vormerkung der auf dieselben bezüglichen Handänderungen resp. des Eigenthumsübergangs.* Vom 13. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

Busse von Fr. 5—15, ausser den gemäss dem Gesetze von 1842 § 11 eintretenden nachtheiligen Folgen.

83. *Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) relatif à la stipulation des actes de concordance hypothécaire.* Du 11 avril. (Rec. des Lois, XV. p. 522 ss.)

Das Vollziehungsreglement zum Catastergesetze enthält Bestimmungen über Eintragung der Cataster- und Plannummern auf den Hypothekartiteln gelegentlich der Bereinigung des Catasters; da diese Bestimmungen verschieden verstanden worden sind, so wird hier eine Erklärung gegeben.

84. *Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) statuant que les immeubles appartenant à une société en nom collectif doivent être inscrits au cadastre sous le nom personnel de chacun des associés.* Du 11 avril. (Rec. des Lois, XV. p. 527 ss.)

In Betracht, dass das Catastergesetz keine Eintragungen auf den Namen einer Collectivgesellschaft zulässt, wird Eintragung sämmtlicher Associés als Eigenthümer verlangt.

85. *Revidirte Verordnung (des Reg.-Raths des C. Bern) über die Fortführung des Katasters und die Erhaltung der Vermessungswerke.* Vom 29. April. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXIV. S. 53 ff.)

Ausführung von § 12 des Ges. über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 mit der Absicht, den Werth der Katastervermessungen dauernd zu erhalten. Ueber dieses Gesetz s. d. Ztschr. XVII. Abth. 3 S. 27 Nr. 47. Die neue Verordnung fordert periodische Revision der regierungsräthlich genehmigten Vermessungswerke und Nachtragung aller Aenderungen auf Gemeindekosten. Hiefür eine Reihe von Formvorschriften. Behufs der Bereinigung der Nachtragsarbeiten wird der Plan während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und in Berücksichtigung allfälliger Bemerkungen die Arbeit durchgeführt. Unterlassung einer Bemerkung in obiger Frist belastet den Säumigen mit den daraus entstehenden nachtheiligen Folgen bis zur nächsten öffentlichen Auflage.

86. *Règlement sur la confection des plans de mutation.* Approuvé par arrêté du Cons. d'Etat du C. de Genève du 11 août. (Rec. des Lois, LXXI. p. 282 ss.)

Alle Catasterpläne, welche den Handänderungsacten beizulegen sind, müssen von den durch den Regierungsrath zugelassenen Geometern ausgefertigt werden. Es werden für Papier, Format und Zeichnung einlässliche Vorschriften gegeben.

87. *Loi (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) concernant la police des eaux dans les régions élevées.* Du 28 février. (Bull. off. des Lois, LIV. p. 58 ss.)

Ergänzung des Gesetzes vom 10. Mai 1852. Arbeiten

und Bauten jeglicher Art, welche eine Veränderung der natürlichen Lage der Ufer und des Bettes der öffentlichen Gewässer nach sich ziehen, sind an staatsräthliche Ermächtigung gebunden. Der Staatsrath sorgt dafür, dass solche Arbeiten unter den Bedingungen rationeller Wasserverbauung geschehen, und ordnet die Zerstörung jeder ohne seine Genehmigung ausgeführten Arbeit an. Materialablagen an den Ufern und auf dem Bette der Gewässer bedürfen der Genehmigung der Baudirection. Das Holzflössen auf solchen Gewässern, an denen mit Bundes-, Staats- oder Gemeindebeiträgen Damm-bauten ausgeführt sind, ist untersagt, ebenso das Holzschießen auf kahlen und schroffen Abhängen längs der laufenden Gewässer. Der Staatsrath übt die Aufsicht über die laufenden Gewässer durch Baudirection, Cantonsingenieur, Strassenau- seher und Wegknechte aus. In dringenden Fällen kann der Cantonsingenieur gegen Vergütung die Lieferung von Holz zur Eindämmung von Wildwassern verlangen. Unternehmen für Moosentsumpfungen, Regelung von Wasserläufen und Eindämmung von Wildbächen können beim Gr. Rath Anspruch auf einen Staatsbeitrag erheben. Bussen für Uebertretungen dieses Gesetzes Fr. 10—500, nach Spruch der Gerichte.

Dieses Wasserbaugesetz ist vom Bundesrath am 20. März unter Vorbehalt aller Rechte des Bundes kraft seines Wasserbaugesetzes genehmigt worden.

**88. Verordnung** (des Cantonsraths des C. Appenzell A.-Rh.)  
*über das Bau- und Strassenwesen des C. Appenzell A.-Rh.* Vom 17. November. (Amtsbl. I. S. 334 ff.)

Tritt an die Stelle der Verordnung vom 17. März 1863, welche in Folge bedeutender Veränderungen im Strassenwesen revisionsbedürftig geworden war. Die Neuerungen betreffen Einzelheiten in der Verwaltung und deren Aufsichtsbehörde, die Pflichten der Wegmacher und den Strassenunterhalt.

**89. Interpretation** (des Cantonsraths des C. Appenzell A.-Rh.)  
*von § 33 der cantonalen Forstverordnung von 1883.* Vom 16. November. (Amtsbl. I. S. 325 f.)

Betrifft die Auslösung von Servituten in Privatwaldungen. Nur die Trattrechte in Schutzwaldungen müssen bis 24. März 1886 ausgelöst sein, sonst erlöschen sie. Wenn der Waldbesitzer die Auslösung verlangt, so muss sie unter allen Umständen durchgeführt werden; dagegen auf Begehren des Servitutinhabers bloss dann, wenn Wirtschaftsgründe die Auslösung gebieten.

**90. Arrêté** (du Cons. d'Etat du C. de Vaud) *modifiant la*

*division territoriale des arrondissements forestiers du canton.*  
Du 17 novembre. (Rec. des Lois, LXXXII. p. 647 s.)

Provisorisch.

**91. Décret** (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *introduisant une disposition additionnelle à l'article 76 de la loi forestière.* Du 5 mars. (Rec. des Lois, XV. p. 517 s.)

Betrifft Bestrafung desjenigen, der einen im Art. 60 vorgesehenen Holzschlag ohne vorgängige Anzeige an den Bezirksinspector vorgenommen hat.

**92. Loi** (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *sur la chasse.*  
Du 29 mai. (Rec. des Lois, XV. p. 568 ss.)

Das Polizeidepartement ertheilt Jagdpatente für das ganze Cantonsgebiet auf ein Jahr; sie sind persönlich (Gebühr 15 Fr.). Der Petent muss im Canton domiciliert sein oder Domicil verzeiigen, darf nicht unter 18 Jahren sein, unter Curatel stehen, criminell bestraft, Steuern schuldig, armen- genössig, seit weniger als drei Jahren zweimal wegen Jagdtrevels verurtheilt. Jagdzeit auf Federwild, auf Füchse und andere schädliche Raubthiere 1. Sept.—15. Dec., auf das übrige Wild 1. October bis 15. December. Vorbehalt für den Staatsrath, auch in geschlossener Jagdzeit die Jagd auf schädliches Wild einer bestimmten Zahl vertrauter Jäger zu gestatten. Erlaubniss an Eigenthümer von Gärten und Baumgärten, schädliche Thiere darin zu tödten. Bestimmung der Bussen für Jagen zu unerlaubter Zeit an unerlaubten Orten, Verkauf von Wild- pret ausser der Jagdzeit u. dgl. Die Jagd auf Rehe ist bei Strafe von 100 Fr. verboten. Haftpflicht der Jäger für allen durch ihre Schuld oder ihre Nachlässigkeit entstehenden Schaden, der Eltern, Vormünder oder Lehrmeister für die Bussen ihrer Kinder, Mündel und Lehrlinge. Forum das Polizeigericht. Aufgehoben wird das Jagdgesetz vom 27. Juni 1863 und die provisorische Vollziehungsverordnung vom 28. Juli 1876.

**93. Verordnung** (des Reg.-Raths des C. Luzern) *betreffend Ausübung der Jagd im Jahre 1885.* Vom 19. August. (Amtsbl. Nr. 34 mit Berichtigung in Nr. 35.)

Hier nur erwähnt wegen des Passus in Ziffer 4: „Die Jagd auf Gemsen und Rehe und das Schiessen und Einfangen derselben, sowie die Jagd auf Rebhühner ist für das ganze Cantonsgebiet untersagt.“

**94. Verordnung** (des Landraths des C. Uri) *betreffend Behinderung des Jagdbetriebes durch Minderjährige oder andere Unberechtigte.* Vom 8. October. (Bes. gedr.)

Die Canzleien von Uri und Urseren sollen darüber wachen, dass von solchen Personen keine Jagdpatente bezogen werden,

und daher in Zweifelsfällen den Altersausweis oder den Nachweis verlangen, dass Petent durch Art. 3 der Verordnung über Jagd und Vogelschutz v. 17. Aug. 1876 nicht ausgeschlossen sei.

95. *Decreto* (del. Gr. Cons. del C. del Ticino) *abolente la disposizione della lettera d, art. 6 del regolamento sulla caccia.* Del 15 maggio. (Boll. off. delle leggi, N. S. Vol. XI, p. 117 s.)

Betrifft Ertheilung von Jagdpatenten an Minderjährige (Verbot solcher an Minderjährige unter 18 Jahren absolut und an solche von 18—20 Jahren ohne schriftliche Einwilligung der Väter resp. Vormünder und Haftbarkeit derselben für alle Consequenzen).

96. *Bewilligung* (des Kl. Raths des C. Graubünden) *zur Jagd auf Füchse in den Bannbezirken.* Vom 31. December 1884. (Amtsbl. 1885 Nr. 1.)

Bis 15. März 1885.

97. *Beschluss* (von Landammann und Rath des C. Glarus) *betreffend Massregeln zur Unterdrückung des Wildfrevels längs der Grenze zwischen den Cantonen Uri und Glarus.* Vom 9. September. (Amtsbl. Nr. 47.)

98. Gleicher *Beschluss* (des Landraths des C. Uri). Vom 8. Oktober. (Amtsbl. von Uri, Nr. 42 S. 474.)

Die beiden Cantone gestatten sich gegenseitig Verfolgung der in ihrem Gebiet betroffenen Wildfrevler auf das jenseitige behufs Feststellung der Identität. Competenz des Gerichts, in dessen Bezirk der Frevel stattgefunden.

99. *Gesetz* (des Cantonsraths des C. Zürich) *betreffend die Fischerei.* Angenommen in der Volksabstimmung v. 29. März. (Off. Ges.-S., XXI. S. 180 f.)

Nachdem der Versuch des Regierungsraths, die Fischereiverhältnisse in Uebereinstimmung mit den übrigen an Zürichsee und Limmat anstossenden Cantonen zu ordnen, gescheitert ist, wird durch vorliegendes Gesetz dem Art. 17 des B.-Ges. über Fischerei gemäss das cantonale Recht mit dem Bundesgesetz in Einklang gebracht. Bisher galt das Gesetz über die Fischerordnung vom 22. Dec. 1856. Das neue Gesetz hat vieles, was in diesem alten stand, einer Vollziehungsverordnung vorbehalten, und beschränkt sich auf Hauptgrundsätze: 1. Das Recht des Fischfangs in den öffentlichen Gewässern und den damit im Zusammenhange stehenden Canälen und Weihern des Cantons steht dem Staate zu (vorbehältlich besonderer Gerechtsame, die der Staat aber loskaufen kann). 2. Für den Fischfang im Zürichsee werden Patente zur Benutzung einzelner Geräthe, auf die Dauer eines Jahres ausgegeben; daneben darf einzig noch der Fischfang mit höchstens 2 Tracht-

garnen und vier Landgarnen verpachtet werden; bei den übrigen Seen steht es der Finanzdirection frei, Patente auszugeben oder den Fischfang zu verpachten; für die fliessenden Gewässer darf nur das Pachtssystem zur Anwendung kommen (Pachtverträge auf wenigstens 5 und höchstens 10 Jahre). 3. Massregeln zur Hebung der Fischerei (Fischzuchstanstalten, Verpflichtung der Pächter zur Aussetzung eines gewissen Quantums Fische in seinem Revier, Ermöglichung des Aufwärtsschwimmens der Fische bei Wuhren durch Fischsteige, zu deren Anbringung die Wasserwerksbesitzer verpflichtet werden unter Beitrag des Staates an die Kosten, Fernhalten der Schwäne und Enten von den Laichplätzen während der Bannzeit u. a.). 4. Im Zürichsee verbleibt das Recht, mit der Angel zu fischen, patentfrei. 5. Strafbestimmungen (Fr. 3 bis Fr. 400, im Rückfalle Entzug des Fischereirechts ohne Entschädigung).

**100. Cantonale Vollziehungsverordnung** (des Cantonsraths des C. Schwyz) zum Bundesgesetze betreffend die Fischerei. Vom 1. December. (Amtsbl. Nr. 51.)

Revision der Verordnung vom 26. Jan. 1878. Der Staat verpachtet das Fischereirecht für alle öffentlichen Gewässer des Cantons durch Ertheilung von Patenten an solche, welche die (in allen derartigen Verordnungen gleichmässig aufgestellten) gesetzlichen Bedingungen erfüllen. Der Fischfang mit der Angel in Seen ist frei. In fliessenden Gewässern darf in der Regel nur mit der Angelruth gefischt werden.

**101. Legge regolamentare** (del Gr. Cons. del C. del Ticino) sulla pesca. Del 6 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XI. p. 107 ss.)

Die Seen, Flüsse und Wasserläufe im Canton stehen unter dem Fischereirecht des Staates, mit Ausnahme der Fischereirechtsamen von Gemeinden, Corporationen und Privaten. Im Allgemeinen ist das Recht, in diesen Gewässern zu fischen, für jeden Cantonseinwohner frei, aber ohne Fangvorrichtungen im Wasser und ohne betäubende, giftige oder sprengende Stoffe. Ausserdem noch Bestimmungen über Schonzeit und über Strafen und Process.

---

### 3. Obligationenrecht.

**102. Gesetz** (des Gr. Raths des C. Luzern) über die Kantonal- Spar- und Leihkasse. Vom 27. Mai. (S. d. Ges. VII. S. 42 ff.)

Durch dieses Gesetz wird das vom 31. Mai 1876 aufgehoben.

Die Spar- und Leihcasse bezweckt zunächst den Cantonseinwohnern die sichere Anlage ihrer Ersparnisse und die Befriedigung ihrer Credit- und Geldbedürfnisse zu erleichtern, sowie die Mittel für Unterstützung gemeinnütziger Werke des Cantons zu erübrigen, unter voller Garantie des Staates für alle ihre Verbindlichkeiten. Das Gesetz bestimmt genau die Geschäftszweige der Anstalt und ihre Verwaltung.

**103. Vollziehungsverordnung** (des Cantonsraths des C. Schwyz) zum Gesetz über Errichtung einer *Cantonalbank Schwyz* v. 22. Juni 1879. Vom 3. December. (Amtsbl. 1886 Nr. 4.)

Enthält die gewöhnlichen Bestimmungen über Organisation, Geschäftskreis u. dgl.

**104. Bankgesetz** (der Landsgemeinde des C. Unterwalden ob dem Wald). Vom 26. April. (Ges. u. Verordn. V. S. 149 ff.)

Der Staat Obwalden übernimmt die bisher von einer gemeinnützigen Gesellschaft geleitete Spar- und Leihcasse und führt sie als „Obwaldner Cantonalbank“ weiter. Zweck: Den Landeseinwohnern, besonders der landwirtschaftlichen Bevölkerung und dem weniger bemittelten Gewerbsmann die Befriedigung ihrer Geld- und Creditbedürfnisse gegen solide Hinterlage zu erleichtern. Es soll ihr ein Capital von wenigstens 500,000 Fr., nöthigenfalls durch Staatsanleihe zur Verfügung gestellt werden.

**105. Revision** (des dreifachen Landraths des C. Glarus) des Reglements für die *Glarner Cantonalbank*. Vom 23. September. (Amtsbl. Nr. 39.)

Betrifft die Controle durch die Revisionscommission und die landräthliche Prüfungscommission.

**106. Gesetz** (des Cantonsraths des C. Solothurn) betreffend Errichtung der *Solothurner Cantonalbank*. Vom 10. Januar; vom Volk angenommen den 8. Februar 1885; in Kraft getreten mit 1. Januar 1886. (A. S. d. Ges. LIX. S. 334 f.)

Das bekannte Gesetz, welches die Solothurnische Bank und die Hypothekarkasse des C. Solothurn aufhebt und Activen und Passiven derselben an die neue Solothurner Cantonalbank überträgt. Diese neue Bank soll der Landwirtschaft, dem Handel und dem Gewerbe und überhaupt dem Geldverkehr im Canton besser dienen. Der Staat haftet für alle Verbindlichkeiten derselben. Dazu ein

**107. Geschäftsreglement** (desselben). (Das. S. 342 f.)

**108. Reglement** für die *Sparkassa der appenzell-ausserrhodischen Cantonalbank*. Vom Cantonsrathe genehmigt den 16. November. (Amtsbl. I S. 331 f.)

**109. Beschluss** (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) betreffend

*das Verfahren bei Amortisation von Inhaberpapieren.* Vom 16. März. (Ges.-S. N. F. IV. S. 309.)

Zurückziehung des Kreisschreibens v. 9. März 1883 (d. Zeitschr. N. F. III. S. 455 Nr. 153).

**110.** *Verordnung* (des Gr. Raths des C. Aargau) *über die Einführung und den Bezug einer Stempelsteuer.* Vom 27. November. (Ges.-S. N. F. II. S. 96 ff.)

Formatstempel für Rechtsschriften (richterliche Urtheile), letztwillige Verfügungen, Auszüge aus Civilstandsregistern, Vollmachten zu Besorgung von Rechtsgeschäften, Schuld- und Creditverschreibungen über mehr als 100 Fr. Von diesem Stempel befreit sind Betreibungs- und Vollstreckungsacte, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen und Abtretungen, Urtheile und Verfügungen in Strafsachen, Rechtsschriften bei bewilligtem Armenrecht, Eingaben in Schuldenrüfe und beneficia inventarii, und in Vormundschafts- und Fertigungssachen, Seitens von Amtsstellen. Werthstempel für alle im Canton zahlbaren Wechsel, Checks u. dgl., Obligationen, Actien und Gutscheine von Creditanstalten, Inventarien über Verlassenschaften mit Reinvermögen von mehr als 5000 Fr. § 18: „Das Umgehen der Stempelgebühr führt eine Rechtsungültigkeit des ungestempelten Schriftstückes nicht mit sich, es hat bloss die angedrohte Strafe zur Folge.“ Diese Strafe ist wenigstens das Dreissigfache der Stempelgebühr.

**111.** *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Genève) *modifiant l'article 199 de la loi générale du 18 juin 1870, sur les contributions publiques, ainsi que les articles 15 et 16 de la loi du 9 juillet 1857, sur la Bourse de Genève.* Du 23 septembre. (Rec. des Lois, LXXI. p. 317 s.)

Alle Emissionen von Titeln auswärtiger Gesellschaften und aller Verkauf von Actien und Obligationen an der Genfer Börse oder durch Bankiers, Wechselagenten, Courtiers u. dgl. sind einem (degressiven) Stempel unterworfen.

**112.** *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Genève) *concernant la Bourse de Genève.* Du 23 octobre. (Rec. des Lois, LXXI. p. 390 s.)

Für alle Geschäfte an der Genfer Börse sind die von der staatlichen Behörde ausgefertigten und gestempelten Formulare zu verwenden.

**113.** *Regulativ* (der Justizcommission des C. Appenzell A.-Rh.) *für die periodische Untersuchung der Maasse, Wagen und Gewichte in Appenzell A.-Rh.* Vom Reg.-Rath genehmigt den 5. November. (Amtsbl. I. S. 314 f.)

**114. Gesetz** (der Landsgemeinde des C. Glarus) *über Handänderung von Liegenschaften durch Kauf oder Tausch.* Vom 3. Mai. (Amtsbl. Nr. 20.)

Der Abschluss von Verträgen über Veräusserung von Liegenschaften wird nur gültig durch die schriftliche Abfassung und durch die Unterzeichnung der Contrahenten, sowie eines beim Vertragsabschluss anwesenden Zeugen. Vorbehalten bleiben die öffentlichen Versteigerungen. Nähere Bestimmungen folgen über das Aeussere solcher Verträge, über die wesentlichen Bestandtheile des Inhalts, über die Unterschriften. Ist ein Vertrag nach der Bestimmung dieses Gesetzes zu Stande gekommen, so kann keine Partei mehr einseitig davon zurücktreten. Dieses Gesetz ist erlassen worden, weil die in § 1 und 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs über Forderungen enthaltenen, aus unvordenklicher Zeit stammenden Bestimmungen über die heimlichen Käufe nicht mehr zeitgemäss erschienen. Das neue Gesetz entspricht der bisherigen Uebung.

**115. Règlement** (du Cons. d'Etat du C. de Genève) *et tarif sur les ventes volontaires aux enchères publiques.* Du 11 décembre. (Rec. des Lois, LXXI. p. 447 s.)

**116. Arrêté** (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) *modifiant l'arrêté du 28 mars 1884 concernant l'évaluation des bois à flotter.* Du 8 mai. (Bull. off. des Lois, LIV. p. 87 s.)

In Festsetzung des Holzpreises hatte sich ein Irrthum eingeschlichen, daher wird die Schatzung des Flössholzes dahin abgeändert: für Bauholz Fr. 25 per Kubikmeter, für Sägeholz Fr. 5—8 per Stück, für Scheiterholz Fr. 5 per Ster.

**117. Arrêté** (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) *règlementant la vente de la tourbe.* Du 27 janvier. (Bull. off. des Lois, LIV. p. 13.)

Der Torf wird vorbehältlich gegentheiliger Uebereinkunft nach dem Cubikmeter gemessen. Die Torfwagen müssen auf 2, 3 oder 4 Cubikmeter geeicht werden.

**118. Verordnung** (des Landraths des C. Uri) *gegen das Ausreutzen der Alpenpflanze „Edelweiss“.* Vom 8. Oktober. (Bes. gedr.)

Gewinnen, Feilbieten, Kauf, Verkauf und Ausfuhr der „zierlichen Alpenpflanze Edelweiss“ sammt den Wurzeln ist bei Busse von Fr. 10—100 verboten. Nichtcorporationsbürger dürfen sogar festgenommen werden, bis sie Fr. 100 als Caution deponiert haben. Erlaubt ist nur Pflücken ausgewachsener Blüthen ohne Beschädigung der Wurzel. Für Minderjährige

haften die Eltern oder Vormünder. Der Kläger hat Anspruch auf die Hälfte des Bussenbetrages.

119. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Vaud) *modifiant celui du 15 août 1882, sur la vente et le transport des matières explosives et inflammables, en vue d'autoriser l'éclairage des granges, écuries et remises au moyen de la lanterne dite „falot tempête“.* Du 4 mai. (Rec. des Lois, LXXXII. p. 113.)

Der Titel besagt Alles.

120. *Verordnung* (von Landammann und Rath des C. Glarus) *betreffend die Ausübung der Lebensmittelkontrolle in den Gemeinden* Vom 25. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Sanitätspolizeilich.

121. *Vorschriften* (des Regierungsraths des C. Zug) *betreffend Verkauf von Kunstbutter, sog. Margarinfett.* Vom 14. September. (Amtsbl. Nr. 42.)

Bezeichnung als „Margarinfett“ vorgeschrieben.

122. *Règlement* (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) *sur la police des aliments et boissons et leurs falsifications.* Du 28 août. (Rec. des Lois, XV. p. 593 ss.)

Sanitätspolizeilich. Dazu gehört

123. *Arrêté* (du même) *ordonnant l'affichage dans les établissements publics, de la loi sur la vente des vins et sur les certificats d'origine et du règlement sur la police des aliments et boissons et leurs falsifications.* Du 1<sup>er</sup> september. (ib. p. 599 s.)

124. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *sur la vente des vins et les certificats d'origine.* Du 21 mai. (Rec. des Lois, XV. p. 563 ss.)

Verbot des Verkaufs von Getränken, die nicht Product des Weinstocks sind, als Wein. Strafe 20 bis 200 Fr. nebst Schadenersatz. Die Gemeindebehörde stellt ihren Angehörigen, welche Wein aus ihren Weinbergen verkaufen, auf Verlangen Certificate aus.

125. *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) *suspendant la mise à exécution de la loi du 17 mai 1884 sur la fabrication et la vente des boissons spiritueuses distillées.* Du 24 février. (Bull. off. des Lois, LIV. p. 32 s.)

Suspension des (in dieser Zeitschr. N. F. IV. S. 435, Nr. 125 aufgeführten) Gesetzes in Rücksicht auf die der Bundesversammlung unterbreitete Alcoholvorlage.

126. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Genève) *approuvant le règlement sur la vente et le transport des vins.* Du 31 janvier. (Rec. des Lois, LXXI. p. 30 s.)

Jeder Weinfabricant muss genaue Buchführung über Natur und Herkunft seiner verkauften Weine zur Einsicht des Po-

lizeidepartements haben. Die Fässer, in denen Weine aus getrockneten Trauben transportiert werden, müssen metallene Etiquetten haben.

**127. Nachtragsgesetz** (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *betreffend die Betreibung von Wirthschaften und den Getränkverkauf.* Vom 24. Januar, in Kraft getreten am 2. März. (G. S. N. F. IV. S. 293 f.)

Ergänzt das Gesetz vom 5. Juli 1881. Kleinverkauf von Getränken über die Gasse (von Wein, Most, Bier unter 30, von gebrannten Wassern unter 10 Liter) ist gegen Lösung eines Patents gestattet. Taxe Fr. 20—100 per Jahr. Für Temperenzwirthschaften ertheilt der Regierungsrath das Patent gegen Taxe von Fr. 10—40. Kleinverkauf oder Temperenzwirthschaftthalten ohne Patent steht unter Busse von Fr. 25 bis 50.

**128. Beschluss** (des Regierungsraths des C. Bern) *betreffend Abänderung der Art. 2 und 20 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.* Vom 9. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn. N. F. XXIV, S. 72.)

Betrifft Bestrafung der Gemeindebeamten, welche der Verordnung zuwider Patente ausstellen.

**129. Hausiergesetzabänderung** (des Cantonsraths des C. Solothurn). Vom 20. November 1884, vom Volke angenommen den 18. Januar, in Kraft getreten mit 24. Januar 1885. (A. S. d. Ges. LIX. S. 333.)

Die einheimischen Handelsreisenden werden den (durch Staatsverträge von Taxen befreiten) Ausländern gleichgestellt, ebenso die Angehörigen anderer Cantone, welche Gegenrecht halten.

**130. Vollzugsverordnung** (von Landammann und Reg.-Rath des C. St. Gallen) *zu dem Gesetze über den Marktverkehr und das Hausieren.* Vom 31. August. (Ges.-S. N. F. IV. S. 328 ff.)

Hauptsächlich Rubricierung der Waaren unter die vier Classen, nach denen sich die Höhe der Patentgebühr bestimmt. Ersetzt die Verordnung vom 5. März 1879.

**131. Arrêté** (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) *soumettant au tarif des permis de déballage la vente d'objets mobiliers aux enchères publiques, faite par des personnes non domiciliées dans le canton.* Du 18 avril. (Rec. des Lois, XV. p. 530 s.)

**132. Arrêté** (du Cons. d'Etat du C. de Genève) *relatif aux Patentes industrielles.* Du 13 janvier. (Rec. des Lois, LXXI. p. 4 s.)

Nähtere Bestimmung der Gebühren für Gewerbebetrieb im Umherziehen und künstlerische Productionen.

**133. Règlement de police** (du Cons. d'Etat du C. de Genève) *sur l'exercice des professions ambulantes ou temporaires.* Du 3 février. (Rec. des Lois, LXXI. p. 31 s.)

Nähere Ausführungen zum Hausiergesetze vom 18. Oct. 1884.

**134. Gesetz** (der Landesgemeinde des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Ausübung des Zugrechtes.* Vom 26. April. (Amtsbl. Nr. 10.)

Das Gesetz geht auf Reduction der Zugrechte unter Aufhebung des (in dsr. Ztschr. Bd. 19 übersehnen) Ges. bezüglich Ausübung des Zugrechtes vom 11. Mai 1873 sowie der älteren Gesetze (Ges.-B. von 1867 S. 665). Bestehen bleibt Folgendes: Geschwister, die gemeinsam eine Liegenschaft oder ein Haus besitzen, haben, sofern ein Anteil davon veräussert wird, ein Zugrecht; Kinder treten in das Recht der vorverstorbenen Eltern. Durch Vertrag kann Zugrecht bedungen werden, gilt aber nur für die Contrahenten. Der Verkäufer einer Liegenschaft muss dem Käufer von dem Bestehen eines solchen Zugrechts Mittheilung machen und es in den Kaufact aufnehmen; der Käufer hat dann den Zugsberechtigten binnen 14 Tagen zur Einsicht des Kaufacts zu veranlassen, und wenn das Zugrecht binnen 1 Monat seit dieser Anzeige nicht ausgeübt wird, so wird Verzicht auf dasselbe angenommen. Der Züger hat Kaufpreis und Kosten baar oder in der zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Weise zu entrichten und dem Käufer als Entschädigung Fr. 6 vom Tausend zu zahlen.

---

**135. Loi** (du Gr. Cons. du C. de Vaud) *modifiant les articles 1 et 3 de la loi du 27 novembre 1878, soumettant à une patente les sociétés anonymes ayant leur siège dans le canton et celles qui y ont une succursale ou une agence.* Du 9 september. (Rec. des Lois, LXXXII. p. 267 s.)

Neue Bestimmung der anonymen Gesellschaften, welche ein Patent zu erwerben haben.

**136. Verordnung** (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend die Feiertage in Fabriken.* Vom 28. Januar. (Amtsbl. Nr. 6.)

Als die 8 Feiertage, an denen die Fabrikarbeit wie an Sonntagen untersagt ist, werden bezeichnet: Dreikönigstag, h. Joseph, Fronleichnam, Peter & Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängniss, Weihnacht.

**137. Verordnung** (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Stellenvermittlung.* Vom 23. März. Vom Cantonsrathe genehmigt den 17. April, in Kraft getreten den 1. Juli. (A. S. d. Ges. LIX. S. 386 f.)

In Anwendung des Ges. v. 4. März 1865 werden diejenigen, welche gewerbemässig die Stellenvermittlung betreiben wollen, zu Anzeige an den Oberamtmann des Bezirks und Führung von zwei Büchern (eins für die Dienstboten, eins für die Dienstbotensuchenden) angehalten, unter Geldbusse bis auf Fr. 50.

**138. Reglement** (des Reg.-Raths des C. Bern) *für die Kutscher des Oberlandes.* Vom 6. Mai. (Ges., Decr. & Verordn. N. F. XXIV. S. 63 ff.)

Revision des Reglements vom 12. Mai 1856. Das Kutscherwesen steht unter Aufsicht des Regierungsstatthalters, der Ortspolizeibehörden und der bestellten Aufseher. Requisite für Ausübung des Gewerbes guter Leumden und Sicherheitsbestellung von Fr. 500 für jedes Fuhrwerk. Der Kutscher darf nichts über den tarifmässigen Lohn fordern. Sonst noch Detailbestimmungen über Pflichten der Kutscher.

**139. Beschluss** (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Festsetzung der Ausladegebühren für die Fähren in Alpnach-Stad.* Vom 23. April. (Ges. u. Verordn. V. S. 145 f.)

**140. Arrêté** (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) *concernant les commissionnaires-portefaix.* Du 10 février. (Rec. des Lois, XV. p. 503 ss.)

Zum Betrieb des Packträgergewerbes ist obrigkeitliche Autorisation nöthig, welche der Staatsrath nur gut beleumdeten Leuten, die in den letzten zwei Jahren ihre Staats- und Gemeindesteuern richtig bezahlt haben, ertheilt. Jede Gesellschaft muss einen für Schaden verantwortlichen Chef haben. Der Districtspräfect muss die von Gesellschaften angenommenen Personen genehmigen und stellt den Tarif auf. Caution für Gesellschaften 1000 Fr., für Einzelpersonen 300 Fr.

---

**141. Gesetz** (des Gr. Raths des C. Zürich) *betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Canton Zürich.* Vom 17. August, angenommen durch Volksabstimmung vom 25. October. (Off. Ges.-S. XXI. S. 205 f.)

Revision des Brandassecuranzgesetzes von 1863. Das Princip (auf Gegenseitigkeit gegründete Brandversicherungsanstalt) bleibt unverändert (§ 1). Die bisher der Privatversicherung überlassenen Brücken und im Bau begriffenen Ge-

bäude werden ebenfalls in die Versicherungsanstalt aufgenommen, nach Wahl des Eigenthümers (§ 2); immerhin soll für diejenigen Gebäude, welche an Stelle von abgebrannten, mit Pfandrechten belasteten Gebäuden aus der Assecuranzvergütung wieder aufgebaut werden, von Gesetzes wegen eine stillschweigende Versicherung eintreten. Die Entschädigung von Explosionsschaden lag bisher in dem Ermessen des Regierungsraths, der jede Privatversicherung gegen Explosionsgefahr als ausgeschlossen erklärt hatte. Nach dem neuen Gesetz vergütet die Versicherungsanstalt auch den durch Explosionen verursachten Schaden (§ 9). Ferner ordnet das Gesetz die Zeitfrist für Vornahme der Gebäudeschätzungen zweckmässiger (§ 26) und verlangt Anmeldung zu der Schätzung Seitens der Eigenthümer nur wenige Wochen vor der Schätzungsvornahme. Jeder Eigenthümer kann eine neue Schätzung verlangen, wenn er findet, dass der Assecuranzwerth seines Hauses nicht mehr in richtigem Verhältniss zu dessen wahrem Werthe stehe (§ 27). Zur Ermöglichung einer besseren Aufsicht über das Schätzungswesen wird ein Inspectorat errichtet (§ 19). Im bisherigen Gesetz lag alles Gewicht auf den Schätzungen der drei Schätzungscommissarien, wobei weder ein Abgeordneter des Gemeinderaths, noch ein Vertrauensmann des Eigenthümers mitwirkte, und in analoger Weise wurden Streitigkeiten über Brandschadenausmittlung erledigt, freilich mit Weiterzug an die Gerichte, welche aber den Schätzungsbericht wie ein gerichtliches Expertengutachten zu berücksichtigen hatten. Das neue Gesetz stellt für Erledigung aller streitigen Schätzungen eine Recurscommission von 3 Mitgliedern auf, und räumt für die Besetzung dieser Commission dem Versicherten wie der Verwaltung der Anstalt das Recht zur Ernennung je eines Mitgliedes ein, die Wahl des Obmanns steht dem Präsidenten des zuständigen Bezirksgerichts zu. Die Schätzungskosten werden künftig in billiger Ausgleichung zwischen den Bewohnern der Verkehrscentren und denen von abgelegeneren Gegenden vertheilt. Die Auszahlung des Brandschadens soll künftig nicht erst nach Eingang der Jahresbeiträge, sondern ohne alle Verzögerung erfolgen (§ 62—64). Die Verwaltung der Anstalt ist künftig der Polizeidirection (statt der Finanzdirection) unterstellt, unter Beigabe einer Aufsichtscommission (§ 18). Die Anstalt kann Rückversicherungsverträge abschliessen (§ 8). Neue Regelung der Besoldungen der Angestellten (§ 20). Die im Canton arbeitenden Mobiliar-Versicherungsgesellschaften haben an die Verwaltungskosten einen angemessenen Beitrag

zu leisten (§ 21 und 69). Eine ausserordentliche Erhöhung der Jahresbeiträge soll nicht erst dann eintreten, wenn alle andern Mittel erschöpft sind, sondern schon bei Eintritt einer empfindlichen Verminderung des Reservefonds. Eine Reihe von Detailbestimmungen bleibt der Vollziehungsverordnung vorbehalten, deren Erlass erst in das Jahr 1886 fällt.

**142. Beschluss** (des Reg.-Raths des C. Unterwalden nad dem Wald) *betreffend Gebäudeversicherungserhöhung.* Vom 23. März. (Amtsbl. Nr. 13.)

Versicherungserhöhungen bereits anderweitig versicherter Gebäude sind zulässig unter Zuzug und mit Zustimmung eines Mitglieds der cantonalen Schätzungscommission.

**143. Revision** (des dreifachen Landraths des C. Glarus) *des Gesetzes über die Brandasscuranz.* Vom 23. September. (Amtsbl. Nr. 39.)

Zur Erleichterung einer Auf- oder Abschätzung von schon versicherten Gebäuden soll jährlich im Juli eine ordentliche Schätzung vorgenommen werden.

**144. Abänderungen** (der Landsgemeinde des C. Appenzell ausser Rhoden) *des Gesetzes über die Gebäudeversicherungsanstalt vom 29. April 1883.* Vom 26. April. (Amtsbl. I. S. 171 f.)

1. Die Häuser, in welchen Petroleumhandel betrieben wird, sind nicht mehr in der 5. Classe (25 Cent. Prämie von 100 Fr.) zu classificieren, und damit fällt auch die Forderung der Erstellung harter Bedachung bis Ende 1887 für sie dahin. Dagegen zahlen die Häuser der drei ersten Classen, in welchen Petroleumhandel betrieben wird, eine Zuschlagstaxe von 5 Cts. von Fr. 100 der Schätzungssumme. 2. Wenn auf einem abgebrannten Hause Zedel gehaftet haben und dasselbe bis spätestens binnen zwei Jahren nicht wieder aufgebaut wird, sollen die Inhaber der Zedel für diese, soweit sie auf das Gebäude gereicht haben, entschädigt werden. Die bisherige Bestimmung hatte keine Zeitfrist für Wiederaufbau enthalten, die neue Frist soll im Interesse des Gebäudeeigenthümers und des Zedelinhabers sein.

**145. Décret** (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *abrogeant et remplaçant les articles 1, 3 et 4 de la loi sur le cautionnement des compagnies d'assurances du 20 mars 1883.* Du 5 mars. (Rec. des Lois, XV. p. 519 s.)

Caution von Fr. 15,000 bis 50,000, Specialprivileg der Versicherten an derselben.

**146. Gesetz** (des Cantonsraths des C. Zürich) *über Abänderung des Gesetzes betreffend Massnahmen gegen die Reblaus.*

Vom Volke angenommen durch Abstimmung vom 29. März.  
(Off. Ges.-S. XXI. S. 177 f.)

Betrifft Tit. III des Ges. v. 12. Juni 1881 (dse. Ztschr. N. F. I. S. 272) hauptsächlich in dem Sinne, dass ein fernerer Bezug der Rebsteuer behufs Aeuffnung des Rebfonds erst dann eintreten solle, wenn im Canton wirklich Reblausherde zum Vorschein kommen.

---

### III. Civilprocess

(inbegriffen Schuldbetreibung und Concurs).

147. *Circulaire* (du Trib. cant. du C. de Fribourg) aux Tribunaux, interprétative de certaines dispositions du Code de procédure civile. Du 16 novembre. (Bull. off. des Lois, Vol. LIV. p. 246 ss.)

Das Circular, Erneuerung eines schon 1859 in gleichem Sinne ergangenen, schärft den Gerichten Abstellung verschiedener Missbräuche ein, die sich bezüglich des Processgangs fühlbar machen. Namentlich erinnert es daran, dass die Gerichte ihr Processleitungsamt viel entschiedener zur Geltung bringen sollen gegenüber Chicanen und Processverschleppung der Parteien, dass die Friedensrichter nur möglichst selten eine Vertretung der Parteien bei Sühnversuchen zulassen dürfen, dass die Klagschrift mit vollständiger Angabe der Beweismittel und unter Beilegung der Urkundenbelege muss eingereicht werden, die Parteien zur ersten mündlichen Verhandlung sofort vollständig gerüstet zu erscheinen haben, die Beweismittel (namentlich Zeugen) schon zu der ersten Verhandlung bereit sein sollen.

148. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Genève) concernant la suppression de taxe, et l'indemnité à payer aux fonctionnaires de l'Etat appelés comme témoins devant les tribunaux. Du 24 novembre. (Rec. des Lois, LXXI. p. 427.)

Staatsangestellte erhalten keine Zeugengebühr, wenn sie auf Begehren einer Behörde, wohl aber, wenn sie auf Begehren einer Privatperson vernommen werden.

149. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Vaud) modifiant les dispositions du Code de procédure civile relatives au visa et à la légalisation. Du 14 september. (Rec. des Lois, LXXXII. p. 290 s.)

So viel ich sehe, nur eine correctere Fassung der bezüglichen Bestimmungen.

---

**150. Beschluss** (des Landraths des C. Uri) *betreffend Ergänzung des § 6 der Fallimentsordnung.* Vom 20. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Dem Schuldner müssen die ihm und den Seinigen absolut nothwendigen Haus- und Bettgeräthschaften, die Kleider und Arbeitswerkzeuge belassen werden, ebenso die vorhandenen Lebensmittelvorräthe, falls für drei bis vierwöchentlichen Unterhalt nothwendig.

**151. Interpretation** (des Cantonsraths des C. Solothurn) *von § 1642 des Civilgesetzbuchs.* Vom 28. August 1884. (A. S. d. G. LIX. S. 323.)

Die Arbeitslöhne der Fabrikarbeiter werden als lidlohn-berechtigt erklärt.

**152. Interpretation** (des Reg.-Raths des C. Appenzell ausser Rhoden) *für § 14 alinea 2 des Concursgesetzes.* Vom 18. Mai. (Amtsbl. I. S. 195.)

Verschieden war die Praxis in den einzelnen Gemeinden bezüglich der Anmeldungspflicht der alten Creditoren in dem Falle erneuerter Auskündung eines wieder zu Vermögen gelangten Falliten geworden. Dieser Beschluss schreibt vor, dass, wenn ein Fallit durch Erbschaft oder Glückfall zu Vermögen gelangt, alle seine Creditoren zur Eingabe ihrer Forderungen einzuladen seien, in dem Sinne, dass bei der Ausrechnung nur diejenigen berücksichtigt werden, welche Eingaben gemacht haben.

**153. Décret** (du Gr. Cons. du C. de Vaud) *concernant le dépôt à la Banque cantonale des valeurs en numéraire provenant des discussions de biens.* Du 14 septembre. (Rec. des Lois, LXXXII. p. 293 s.)

Alies eingehende Geld bei Liquidation von Concursmassen ist auf die Cantonalbank zu legen, die Creditoren erhalten, abgesehen von kleinen Forderungen, Bons auf die Bank.

**154. Loi** (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *pour la protection des créanciers contre les actes de précaution et de mauvaise foi.* Du 28 octobre. (Rec. des Lois, XV. p. 628 ss.)

Dieses Gesetz ist eine Revision des Concursgesetzes von 1879 (tit. VIII du Code de procédure civile) im Sinne einer Verschärfung der Bestimmungen, welche Handlungen des Schuldners in fraudem creditorum verhindern sollen. Jeder Kaufmann, der seine Zahlungen einstellt oder seinen Gläubigern Accommodementsvorschläge macht, muss davon sofortige Anzeige an den Gerichtspräsidenten machen, welcher sich Bilanz und Bücher vorzulegen hat und wenn sie nicht in

Ordnung sind, von Amts wegen die Faillite aussprechen kann. Im Uebrigen kann Faillite nicht verhängt werden für eine an Capital und Zins unter 100 Fr. bleibende Forderung. Die Frist von 6 Wochen vor der Concurseröffnung, welche Zahlungen und Verpfändungen in fraudem creditorum ungültig macht, wird auf 90 Tage erstreckt; Verkäufe von Waaren zu Schleuderpreisen in Kenntniss der Insolvenz werden ebenfalls ungültig erklärt, unter Schärfung der Strafen für die complices de banqueroute frauduleuse. Schenkungen Seitens des Falliten, in Jahresfrist vor der Falliterklärung vorgenommen, können auf Begehren der Gläubiger annulliert werden; die Gläubiger können in integrum restitutio gegen alle Versäumnisse verlangen, welche sich der Fallit innerhalb des letzten Jahres in processualischer Wahrung seiner Rechte hat zu Schulden kommen lassen. Ein Fallit, der einem Gläubiger Vortheile über die Accommodementsvereinbarung hinaus zuweist, wird als betrüglicher Bankerottierer bestraft, der Gläubiger als Gehilfe. Die Homologation des Accommodements muss immer gerichtlich erfolgen, auch wenn es nicht beanstandet ist, und sie kann abgelehnt werden, wenn das Gericht die für die Ausführung angebotenen Sicherheiten ungenügend findet oder dolus im Spiele ist oder der Fall von banqueroute simple vorliegt. Die unter auswärtigem Ehegüterrechte verheirathete Frau des Falliten, deren Ehecontract oder gesetzliches Recht im Canton publiziert worden ist, und die ihr Vermögen unter die Verwaltung des Mannes gestellt hat, kann das davon noch Vorhandene in natura zurückziehen und wird für das Uebrige als Creditorin behandelt. — In allen Fragen betreffend fraus creditorum ist der Richter nicht an strenge Beweisregeln gebunden, sondern entscheidet nach freiem Ermessen.

**155.** *Loi (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) sur les sursis concordataires.* Du 20 novembre. (Rec. des Lois, XV. p. 667 s.)

Dieses Gesetz bildet eine Ergänzung zum Tit. VIII. des Civilprocessgesetzes (über faillite). Ein Kaufmann, der momentan zahlungsunfähig ist, kann zur Vermeidung des Falliments beim Districtsgerichtspräsidenten um einen Zahlungsaufschub einkommen zum Zwecke der Vorlegung eines Accommodementsvorschlags an die Gläubiger. Dieses Begehren ist von Vorlegung einer Bilanz und eines Rechnungsabschlusses zu begleiten. Nach Prüfung bewilligt oder verweigert der Präsident den Aufschub durch motiviertes Urtheil. Bei Bewilligung sind von dem Urtheil an die Betreibungen gegen den Schuldner sistiert mit besonders aufgeführten Ausnahmen. Jedoch

ist auch der Schuldner in der Verfügung über sein Vermögen bis zur Homologation des Accommodements stille gestellt und alle Veräusserungen, Zahlungen u. s. f. sind ungültig, sofern sie nicht von den commissaires, welche der Gerichtspräsident sofort nach der Bewilligung des Aufschubs ernannt hat, genehmigt worden sind. Geschehen solche Handlungen wider Willen der Commissarien, so kann sofort die Faillite verhängt werden. Die Commissaires haben ein Inventar aufzunehmen und die Interessen der Gläubiger zu wahren. Der Aufschub dauert gewöhnlich 2 Monate, ausnahmsweise bis auf 4 Monate. Im ersten Monat ist das Accommodementsproject den Commissarien einzuhändigen, welche es den Gläubigern mittheilen. Dann folgen die Homologationsverhandlungen wie bei andern Accommodementen. Mangels einer Genehmigung des Accommodements wird sofort von Amtswegen der Concurs ausgesprochen. Bei Homologation gelten für Wirkung und allfällige Wiederaufhebung des Accommodements ebenfalls die bei diesem Institut sonst gültigen Grundsätze.

#### IV. Strafrecht.

**156. Strafgesetzbuch für den Canton Solothurn. — Strafprocessordnung für den C. Solothurn.** Angenommen durch Volksabstimmung vom 25. October. (Bes. gedr.)

Vom Regierungsrath des Cantons Solothurn wurde am 25. Oktober d. J. den Stimmberchtigten des Cantons ein Gesetzungsvorschlag betr. Strafgesetz und Strafprocessordnung zur Abstimmung unterbreitet. Derselbe fand Annahme mit 6718 gegen 4031 Stimmen.

Die beiden Gesetze, welche am 1. Juli 1886 in Kraft treten sollen, sind im Wesentlichen den bisher geltenden Gesetzen von 1874 entnommen, und es kann desshalb auf die Besprechung in ds. Ztsch. Band XXI. S. 254 ff. und 277 ff. verwiesen werden.

Der Hauptzweck der Revision war Vereinfachung des Verfahrens, Erzielung von Kostenersparniss (welche auf Fr. 10,000 berechnet wurde), Ersetzung unklarer und weit-schweifiger Bestimmungen des Strafgesetzes durch andere mehr der modernen Rechtswissenschaft entsprechende.

Um mit dem Strafgesetze zu beginnen, so ist hier enger Anschluss an das deutsche Strafgesetzbuch zu bemerken, was bei den mancherlei Vorzügen desselben billigenswerth ist. Angenehm hätte es berührt, wenn man hiebei nur das wirklich Gute und Erprobte herübergenommen hätte. Allein man

that wohl etwas zu viel, wenn man selbst unzweifelhafte Druckfehler des Vorbildes billigte (z. B. in § 88 Alin. 1 die Worte „einem Andern Nachtheile zuzufügen“, wie in dem schlechten Text des § 274 Alin. 1 des deutschen R.-St.-G.-B. steht).

Als wichtigere Änderungen des früheren Gesetzes sind etwa folgende anzusehen. Das Maximum der mildesten Freiheitsstrafe (Gefängnissstrafe) wird in § 10 auf ein Jahr erhöht und bei Umwandlung von Geldbussen ein Tag dieser Strafe nunmehr drei Franken gleichgestellt (§ 16). Die drei vom Versuch handelnden §§ 26—28 sind dem Vorbilde entnommen, leider auch § 28 dem wenig glücklich gefassten § 46. Gleches gilt von den nächsten die Theilnahme betreffenden Paragraphen, wobei auch die missliche Bestimmung des § 47 über Mitthäterschaft in § 29 Aufnahme fand. Der § 31 erklärt erfolglose Anstiftung für strafbar. Die bedenkliche Bestimmung des deutschen § 50 erscheint wieder in § 33; dagegen wurde abweichend vom deutschen Gesetze die Begünstigung hier angeschlossen. Unzweckmässigerweise kopierte man in § 38 den willkürlich von § 54 losgerissenen deutschen § 52 (vgl. jetzt die Ausführungen von Binding in s. Handbuch d. Strafrechts Bd. I. S. 769 ff.) und nicht minder in § 40 die völlig ausser Acht zu lassenden Worte „ausser dem Falle der Nothwehr.“ In § 55 wird der Rückfall nur bei ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes für den Zeitraum von 5 Jahren seit dem Tage der Entlassung als Erhöhungsgrund des Strafmaximums, sonst nur als Schärfungsgrund erklärt.

Neu ist im speciellen Theile die Bestimmung des § 73 Alin. 5, wonach Gefängniss bis auf 1 Monat verhängt wird „gegen solche, welche ihrer Wohngemeinde dadurch zur Last fallen, dass sie nach erfolgter fruchtloser Austreibung, bei nachweisbarer Erwerbsfähigkeit die ihnen auffallenden Gemeindesteuern nicht entrichten.“ — Der § 120 bezweckt nach deutschem Vorbilde grössere Strenge gegenüber Schlägereien, bei denen die Urheber oftmals leer ausgegangen sein sollen. Vereinfacht wurden die Qualifikationen bei Diebstahl und Betrug; das Vollendungsmoment dieser Verbrechen in kurzen Worten anzugeben unterliess man jetzt. — Die Fälschungsverbrechen werden in den §§ 81—88 den Münzfälschungen angereiht. — Die sonderbar klingenden Worte des § 168: „Der ausgezeichnete Brandstifter u. s. w.“, gehören in anderer Fassung in den § 167, wenn die Rubrik des § 168 „Einfache Brandstiftung“ richtig sein soll. Der Schlussparagraph 195 ist weniger genau gefasst, als der entsprechende frühere § 197.

In der Strafprocessordnung sind die früheren einleitenden 6 §§ betreffend die Behörden und Beamten für die Strafrechtspflege weggelassen, so dass der erste Titel mit Bestimmungen über die Zusammensetzung und Kompetenz der Behörden beginnt. In § 4 wird nunmehr das Obergericht kompetent erklärt zur Aburtheilung der Verbrechen und Vergehen gegen öffentliche Treue und Glauben, §§ 81—88, des Betrugs in den Fällen von § 157 Ziff. 1 und 2, des betrügerischen Geldstages im Falle des § 163 Abs. 1 St.-G.-B. Dass diese ein gründliches Aktenstudium und tüchtige Rechtskenntnisse erfordern Sachen dem Geschworenengerichte entzogen wurden, kann man billigen. Eine gleiche Tendenz zeigt ja auch der dem deutschen Reichstage nochmals vorzulegende Entwurf einer Revision der St.-P.-O., und seine Bestimmungen fanden die Zustimmung gewiegender Praktiker (vgl. Schwarze im Gerichtssaal Bd. XXXVIII. S. 60 ff.), zumal es ganz richtig ist, die Zuweisung von Sachen an das Geschworenengericht weniger nach der Höhe der Strafdrohung, als nach der Natur des Deliktes zu regeln. Nach § 6 soll die Geschworenenbank fortan nur mit 10 Geschworenen besetzt werden und nach § 10 bezirksweise auf je mehr als 300 bis 600 Einwohner je ein Geschworener gewählt werden, wobei man nicht, wie in Deutschland, von „Halbierung“ der Geschworenenbank (bei Besetzung mit nur 7 Geschworenen) sprechen und daran Befürchtungen der Minderung der Intelligenz der Geschworenen (Schwarze S. 54) knüpfen kann.

Besser als früher ist die jetzige Redaktion des III. Titels (Ausschliessung und Ablehnung von Gerichtspersonen). Eine Neuerung bringt § 53, wonach der Beschuldigte sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers soll bedienen dürfen. Demselben ist jedoch Einsicht der Akten vor Schluss der Voruntersuchung nur zu gestatten, wenn dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann (§ 58). Bei geringfügigen Antragsvergehen (Beschimpfungen, Misshandlungen) kann der Amtsgerichtspräsident nach § 111 vor Anhebung der Untersuchung die Aussöhnung der Parteien versuchen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so sind an Kosten blos die Weibelgebühren zu vergüten. Bei Ehrverletzungen zwischen am gleichen Orte wohnenden Parteien wird der Beklagte zuerst zum Sühnversuch vor den Friedensrichter geladen (§ 112).

Der § 117 erklärt den Staat für verpflichtet, dem freigesprochenen Angeklagten für den Schaden, welchen dieser durch unverschuldet Massregeln der Untersuchung erlitten,

eine Entschädigung zu leisten, wobei jedoch nur der materielle Nachtheil massgebend ist. Dies gilt auch bei gänzlicher Einstellung der Untersuchung seitens der Anklagekammer (§ 218). Die Zulässigkeit der Untersuchungshaft regelt § 134 wie § 112 der deutschen St.-P.-O. Ein Beschwerderecht an das Obergericht gewährt § 139. Sicherheitsleistung ist nur gegenüber Fluchtverdacht (§ 144) zulässig. Die Zeugen werden vor ihrer Einvernahme sowohl in der Voruntersuchung als im Hauptverfahren unter Hinweisung auf die Strafe des falschen Zeugnisses an ihre Pflicht erinnert, die volle und ganze Wahrheit zu sagen. Eine Beeidigung findet im Strafverfahren nicht statt (§ 172). Volles Lob verdient es, dass nach Abschluss der Parteiverhandlungen im Geschworenengericht zuerst die Fragenstellung erledigt wird, dann die Reden des Staatsanwalts und des Vertheidigers folgen (§§ 278—286). Der Präsident hat kein Résumé abzugeben (§ 288). Der Entscheid über sämmtliche gestellte Fragen muss, um als Wahrspruch Gültigkeit zu haben, mit solcher Mehrheit gefasst sein, dass die Minderheit dagegen höchstens aus zwei Stimmen besteht. Sind die Geschworenen nach acht Stunden (früher waren es 12) noch zu keinem gesetzlichen Wahrspruch gelangt, so entscheidet der Schwurgerichtshof, ob das Verfahren einzustellen oder der Fall an ein neues Schwurgericht zu verweisen sei (§ 295). Beibehalten wurde die Erledigung der Sache seitens des Schwurgerichtshofes bei vollständigem, glaubwürdigem, die Anklage erschöpfendem Geständnisse (§ 312).

Einen Hauptübelstand der bisherigen St.-P.-O. bildete Unklarheit der Bestimmungen im Appellationsverfahren. Jetzt wird Appellation zugelassen bei amtsgerichtlichen Urtheilen, wenn die Strafandrohung gegen das Vergehen drei Monate Gefängniss oder dreihundert Franken übersteigt (§ 405). Das Rechtsmittel kann ergriffen werden vom Angeklagten bei seiner Verurtheilung und vom Verletzten bei Freisprechung des Angeklagten.

Der letzte jetzt hinzugefügte Abschnitt (§§ 462—489) handelt von dem Gebührenwesen. Hiebei war man bedacht auf Herabsetzung der Kosten bei geringfügigen Sachen, dagegen auf Erhöhung der Gebühren in schwurgerichtlichen. Dadurch sind beseitigt der Tarif über die Gebühren vom 19. Mai 1863 und § 33 des Sportelntarifs vom 1. Januar 1882.

A. T.

*157. Strafgesetz (des Gr. Raths des C. St. Gallen) über Verbrechen und Vergehen. Vom 25. November. In Kraft*

getreten am 4. Januar und in Anwendung mit dem 1. Mai 1886. (Bes. gedr.)

Dieses neueste Strafgesetz der Schweiz gilt für einen Kanton, der von jeher der Strafrechtflege besondere Aufmerksamkeit geschenkt und den Anforderungen der Zeit zu entsprechen gesucht hat. Ueberall merkt man aus den leider zu kasuistischen Bestimmungen grossen sittlichen Ernst und Gerechtigkeitsliebe des Gesetzgebers heraus, mag derselbe sich auch oft in der Form und in den Strafmitteln auf einen von Anderen nicht getheilten Standpunkt stellen. So fällt auch in diesem Gesetze, welches durchaus nur eine revidierte Ausgabe des früheren vom 11. Juni 1857 darstellt, die über alle Massen häufige Androhung der Geldstrafe, sei es als alleiniger Strafe oder neben einer Freiheitsstrafe, auf, und nicht minder die Abstufung der Strafbarkeit nach einem wichtigen, aber gewiss nicht überall Ausschlag gebenden Momente, nach dem angerichteten oder bezweckten Schaden. Und doch scheint man früher wenigstens, wie ein kompetenter Beurtheiler in dsr. Ztschr. Bd. V. S. 42, 43 andeutete, mit jenem Strafmittel nicht besonders günstige Erfahrungen gemacht zu haben. Auch sind hiebei sicher die vielen mit jener Strafe verbundenen Missstände, welche eine ausgedehntere Verwendung unräthlich erscheinen lassen, nicht genug in Betracht gezogen worden.

Unter Festhalten an der Dreiteilung der strafbaren Handlungen fasst man als Kriminalstrafen auf: 1) Todesstrafe, 2) Zuchthaus, dagegen als Korrektionalstrafen: 1) Arbeitshaus, 2) Gefängniss, 3) Besserungsanstalt für jugendliche Personen, 4) Kantonsverweisung, 5) Einstellung im Activbürgerrecht, 6) Entzug der bürgerlichen Stimm- und Wahlfähigkeit, 7) Entsetzung vom Amt oder Dienst, 8) Einstellung im Amt oder Dienst, 9) Verbot der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes, 10) Geldstrafe, 11) Konfiskation.

Zeitige Zuchthausstrafe beginnt jetzt (Art. 7) mit 1 Jahr und steigt bis auf 20 Jahre. Die Arbeitshausstrafe beträgt (Art. 8) mindestens 3 Monate und höchstens 6 Jahre, die Gefängnissstrafe (Art. 9) gewöhnlich zwischen einem Tage und zwei Jahren. Die Geldstrafe darf (Art. 19) den Betrag von Fr. 10000 nicht übersteigen und, gerichtlich verhängt, nicht unter Fr. 5 betragen.

Eine bessere Fassung erfuhr in Art. 23 die Unzurechnungsfähigkeit. Doch soll, wenn eine näher bezeichnete Störung der Geistesthätigkeit durch Berauschtung oder durch

andere Mittel absichtlich herbeigeführt wurde, um in diesem Zustande die Handlung zu verüben, volle Zurechnungsfähigkeit, und, wenn man in diesen Zustand durch selbstverschuldeten Trunkenheit gerathen, je nach Umständen volle oder theilweise Zurechnung angenommen werden. Art. 24 behielt die Stadien von 12—16, 16—19 Jahren bei.

Sehr weit ausgedehnt ist die Strafbarkeit des Versuchs (Art. 28 ff.), sehr kurz behandelt die Lehre von der Theilnahme unter Ausdehnung der Begünstigung auf gar nicht dahin gehörende Fälle (Art. 34), ebenso die Lehre von der Concurrenz. Mehrere nach einander verübte strafbare Handlungen der gleichen Art, wie z. B. mehrere Diebstähle, Betrugshandlungen, Körperverletzungen, Eigentumsbeschädigungen u. s. w. sind zusammenzurechnen und mit einander als ein fortgesetztes Verbrechen (Vergehen) zu bestrafen! Sehr ausführliche Bestimmungen betreffen die jetzt anerkannten zwei Verjährungsformen (Art. 42—47).

Im II. (speziellen) Theil, welcher die Art. 56—202 enthält, findet sich vielfach eine gründlichere und wissenschaftlichere Abgrenzung der Thatbestände, wie z. B. beim Betrug (Art. 68 gegenüber dem früheren Art. 79), wobei freilich in bunter Mannigfaltigkeit Fälschungs-, Eides- und Münzdelikte angereiht werden. Bei Eigentumsbeschädigungen wird grobe Fahrlässigkeit, Muthwillen, Bosheit, Rache oder Eigensucht (?!?) unterschieden. Warum in den Art. 106 ff. Verleumdung und Beschimpfung, nicht mehr V. und Beleidigung (etwa auch üble Nachrede) geschieden wird, ist nicht ersichtlich. Der sehr ausführliche Abschnitt, welcher von Verbrechen gegen Gesundheit und Leben handelt (Art. 120—142), erwähnt der Bedeutung der Einwilligung, über welche neuerdings so viel gestritten wird, nicht. Bei dem unter die Vergehen gegen die öffentliche Ordnung gestellten Zweikampf (Art. 158) werden Kartellträger, Sekundanten, Zeugen und Unparteiische mit Geldstrafe bis auf Fr. 100 belegt. Anzeigepflicht hinsichtlich geplanter Verbrechen beschlägt Art. 164. Eine scharfe Sonderung von Amtsverbrechen und Disciplinarverbrechen ist dem Gesetze nicht gelungen, was wir um so entschuldbarer erachten, als die Wissenschaft selbst erst in den jüngsten Tagen hierin langsam fortzuschreiten beginnt.

Der Abschnitt F („gegen den konfessionellen Frieden“) enthält in etwas veränderter Fassung die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Februar 1874, während der Abschnitt H den Vergehen gegen besondere Familienpflichten einige Strafandrohungen gegen Trunksucht folgen lässt. Der Anhang ent-

hält wieder, unter nunmehriger Hervorhebung des Redaktors, Bestimmungen über Pressvergehen (Art. 193—199) und gegen Thierquälerei (Art. 200—202). Zum Schluss folgen Einführungs-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen. Der erste Titel behandelt in den sehr langen Artikeln 203—205 die Kompetenz der verschiedenen Behörden, ein zweiter ebenso ausführlich die zeitliche Anwendbarkeit des Gesetzes; ein dritter erwähnt die ausser Kraft tretenden Gesetzesbestimmungen (Art. 207).

Eine wichtige Ergänzung des Strafgesetzes ist sonderbarer Weise nicht berücksichtigt. Es ist dies das Gesetz über den Wucher v. 21. Mai 1884 (vgl. d. Ztschr. Bd. XXV. S. 634, 635).

A. T.

**158. *Hausordnung*** (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *für die cantonale Strafanstalt in St. Gallen.* Vom 21. Januar. (Ges.-S., N. F. IV. S. 239 ff.)

**159. *Gesetz*** (des Gr. Raths des C. Luzern) *über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für den Canton Luzern.* Vom 4. März. (S. d. G., VIII. S. 36 ff.)

Die Anstalt ist bestimmt für die Aufnahme arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer, liederlicher Personen zwischen 16 und 60 Jahren (Detail in § 3). Die Versetzung in dieselbe erfolgt nach vorgängiger Untersuchung und Antrag des Statthalteramts durch Beschluss des Regierungsraths endgültig, auf höchstens ein Jahr (bei Rückfall zwei Jahre). Die Aufnahme geschieht gegen Kostgeld, welches, sofern es einer Gemeinde des Cantons auffällt, 150 Fr. im Jahr nicht übersteigen soll. Einem Versorgten kann bei besonderem Fleiss ein Theil aus dem Arbeitserträgniss (das sonst ganz der Anstalt zu gut kommt) auf die Zeit der Entlassung bei Seite gelegt werden.

**160. *Décret*** (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *abrogeant et remplacent les art. 6 (modifié), 7, 9, 10 et 11 (modifié) du décret de fondation de la maison de travail et de correction.* Du 5 mars. (Rec. des Lois, XV. p. 514 ss.)

Genauere Bezeichnung der Fälle, in denen Einweisungen in die Arbeitsanstalt erfolgen können; Einweisung bloss auf Grund eines Urtheils, Klage bei der Präfectur; Einholung eines Berichts bei der Anstalt im Fall früher schon stattgefunder Versorgung des Inculpaten.

**161. *Beschluss*** (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *betreffend Zusatz zu § 148 des Polizeistrafgesetzes.* Vom 16. Februar. (Cantonsbl. I. Nr. 15.)

Mit Geldbusse bis auf 30 Fr. wird bestraft, wer den auf die Vertilgung schädlicher Unkräuter wie Disteln u. s. w.

bezüglichen Vorschriften der Gemeindebehörden zuwiderhandelt.

**162. *Beschluss* (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *betreffend einen Zusatz zum Polizeistrafgesetz.* Vom 26. October. (Cantonsbl. II. Nr. 36.)**

Das Bundesgesetz über das eidg. Münzwesen v. 7. Mai 1850 schreibt in Art. 8 Abs. 3 die Auszahlung von Löhnungen in gesetzlichen Münzsorten vor, ohne aber eine Strafe auf Zuwiderhandeln zu setzen. Um dem Unfug zu steuern, der in dieser Beziehung durch Verwendung deutschen Geldes zu Lohnzahlungen in Basel eingerissen war, ist nun durch dieses Gesetz dem Polizeistrafgesetz der § 149 <sup>bis</sup> beigefügt: „Wer Löhnungen in ungesetzlichen Münzsorten ausbezahlt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.“

**163. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) *modifiant l'art. 34 de la loi du 25 novembre 1868 concernant l'impôt sur les capitaux mobiliers.* Du 28 février. (Bull. off. des Lois, LIV. p. 42 s.)**

Genauere Bestimmung der Strafe für Steuerumgehung bei Nichtangabe von Capitalien, die ausserhalb des Cantons placierte sind (10facher Betrag der umgangenen Steuer).

**164. *Correzione e modificazione* (del Gr. Cons. del C. del Ticino) *di alcuni articoli del Codice penale Ticinese.* Del 6 maggio. (Boll. off. delle leggi, N. S. XI. p. 97 ss.)**

Art. 203 § 4 wird dahin geändert: Dolose Ausgabe von falschen Banknoten wird gleich Münzfälschung bestraft. Noch einige kleine Änderungen (Art. 318 und 415 § 2) und ein Verzeichniss von Errata in der offiziellen Ausgabe des Strafgesetzes.

## V. Strafprocess.

**165. *Verordnung* (von Landammann und Reg.-Rath des C. Unterwalden nad dem Wald) *über das Strafrechtsverfahren.* Vom 29. April. (Amtsbl. Nr. 19.)**

Die Landsgemeinde hatte am 26. April beschlossen, „es sei dem Landrath mit Zuzug je der drei ersten Mitglieder des Ober- und Cantonsgerichts für Erlass einer Strafprocessordnung Vollmacht ertheilt.“ Sofort ist nun von Landammann und Regierungsrath „mit Vollmacht des h. Landraths bis zum Erlass eines Gesetzes über das Strafrechtsverfahren“ diese Verordnung erlassen worden, welche somit nur provisorischer Natur zu sein scheint.

Von vornherein wird man es nur loben können, dass eine gesetzliche Regelung des Strafverfahrens in Angriff ge-

nommen ist, und wird, den Verhältnissen des Landes Rechnung tragend, nicht den gewöhnlichen Massstab bei der Beurtheilung der einzelnen Bestimmungen anlegen. In letzterer Beziehung wird man dann eine grosse Ausführlichkeit über die einzelnen Schritte (Vorladung und Verhaftung, Beschlagnahme der Beweisstücke, Hausdurchsuchung, Augenschein und Erhebung von Sachverständigengutachten) während der Voruntersuchung, welche durch den Regierungsrath bezw. nach Auftrag durch den Verhörrichter geführt wird, erklärlich, dem gegenüber aber allerdings die ganz flüchtige Behandlung der Hauptverhandlung auffallend finden. Unter den drei von derselben handelnden Paragraphen des Abschnitts X, dem der inhaltreiche Abschnitt XI mit weitläufigen Bestimmungen über die Stärke der Beweismittel u. A. folgt, giebt nur § 65 mit der Ueberschrift „Vorstand“ einige Auskunft. Er zeigt, dass die Verhandlung eine nicht-öffentliche ist, da nur den Angehörigen des Beklagten der Eintritt vom Gerichte gestattet werden kann. Mündlichkeit wird gleichfalls ausgeschlossen, indem der Processbericht, sofern nicht allseitig hierauf verzichtet worden, verlesen wird. Dann lesen wir: „In der Regel hat der Inkulpat während der Anklage und Vertheidigung vorzustehen,“ aber auch: „In leichtern Straffällen kann das Gericht dem Beklagten auf Gesuch die Stellung gegen eine Busserhöhung von Fr. 10—25 erlassen“! Der Anwaltschaft oder wenigstens den bei der Verhandlung auftretenden Vertheidigern wird mit drakonischer Strenge entgegengetreten. So ist es eine Pflicht des Staatsanwalts, dessen sonst sehr selten Erwähnung geschieht, „einem allfällig die Schranken des Rechts und der Wahrheit überschreitenden Vertheidiger angemessen zu replizieren“ (§ 12), und es enthält der die Vertheidigung speziell betreffende § 95 lediglich Strafdrohungen gegen den Vertheidiger, „wenn er sich unschicklich ausspricht oder das Laster rechtfertigt,“ droht Strafverschärfung für unschickliches Benehmen des Beklagten und ermächtigt das Gericht, „wenn zu befürchten steht, dass die Vertheidigung den Gesinnungen der Reue und guter Vorsätze des Beklagten Eintrag thun könnte,“ den „Abstand“ des Beklagten während derselben zu beschliessen. Damit stimmt völlig überein § 56, der strenge Strafen verhängt gegen vorübergehende Wegnahme von Akten aus der Staatskanzlei, nicht minder § 62, welcher Anwälte, die zu „tröllerhaftem“ Ergreifen des Rechtsmittels der Beschwerdeführung verholfen oder aufgefordert haben, mit nicht unbedeutenden Geldbussen belegen lässt.

Dass zu der Gerichtssitzung Zeugen vorgeladen werden, geht aus § 63 nicht hervor, und es scheint die in § 73 erwähnte „gerichtliche Aussage von zwei rechtsgültigen Zeugen, deren Uebereinstimmung in den wesentlichen Umständen, eben so wie gerichtliche Aussage eines solchen Zeugen in Verbindung mit gerichtlichen Anzeigungen“ für erforderlich erklärt wird „zur Beurtheilung durch Zeugenbeweis in Kriminalstrafsachen,“ wohl kaum eine Vernehmung in der Sitzung zu sein.

Sonderbarerweise ist es dem Angeschuldigten, obgleich er sonst nicht gerade sehr viele Rechte besitzt, überlassen, zu verlangen, dass der Zeuge seine Aussage eidlich oder auf Treugelübde abgebe (§§ 50, 74).

Unter der Überschrift „Vom Augenschein und Gutachten der Sachverständigen“ finden sich auch Bestimmungen über Zeugenvernehmungen und bemüht sich der Gesetzgeber in § 90 aufzuzählen, was unter die allgemeinen Anzeigungen gezählt werde (13 Nummern), in § 91 dagegen was als besondere gelte, während der § 92 dies Alles wieder noch ergänzt.

Die bei kantonsgerichtlichen Urtheilen nach der Verfassung Art. 61 sehr eingeschränkte Appellation wird höchst summarisch in 4 Paragraphen abgehandelt. Das Obergericht kann — eine Unterscheidung wird nicht gemacht — die Strafe erschweren.

Eine „Wiederherstellung“ kann nach § 102 nachgesucht werden, „wenn neue Beweismittel zum Vorschein kommen, aus denen sich ergiebt, dass ein in Rechtskraft erwachsenes Strafurtheil in irgend einer wesentlichen Beziehung auf irrgen faktischen Voraussetzungen beruht,“ — was wohl höchst bedenklich weit gefasst ist! Das Revisionsgesuch geht an den Regierungsrath, welcher darüber entscheidet und betr. Falls vor Gericht seinen Entscheid vertreten muss. In § 116 scheint dieses Rechtsmittel passend als „W i e d e r a u f n a h m e des Processes“ bezeichnet zu sein.

Für die in Aussicht gestellte endgiltige Strafprocessordnung dürfte dringend eine sorgfältige Verbesserung des Textes und namentlich Entfernung aller überflüssigen Fremdwörter, wie Inkulpat, Purgationsfrist, Avisation, Inhaftirte, Contumazsentenz, zu empfehlen sein.

A. T.

**166. Strafprozessordnung** für den Canton Solothurn. Vom 25. October.

S. oben Nr. 156.

**167. Uebereinkunft** zwischen Bern und St. Gallen *betreffend*

*die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in korrektionellen und polizeilichen Straffällen.* Vom 15. April. (Ges., Dekr. u. Verordn. des C. Bern, N. F. XXIV. S. 46 ff. Ges.-S. v. St. Gallen, N. F. IV. S. 309 f.)

Vereinbarung (wie sie Bern auch schon mit andern Cantonen geschlossen hat) über gegenseitige Urtheilsvollziehung oder Auslieferung auch in korrektionellen und polizeilichen, überhaupt in solchen Straffällen, die nicht unter das Bundesgesetz betr. die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten v. 24. Juli 1852 fallen.

168. *Loi (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) sur la libre circulation des agents de la police* Du 28 février. (Bull. off. des Lois, LIV. p. 36 s.)

Befugniss der Polizeiagenten zu Betreten jeden öffentlichen und privaten Eigenthums, wenn ihnen solches zur Erfüllung ihrer Amtspflichten nöthig scheint.

169. *Regolamento (del. Cons di Stato del C. del Ticino) pel corpo della Gendarmeria.* Del 2 dicembre. (Boll. off. delle leggi, N. S. XI. p. 187 ss.)

Die Pflichten der Gensdarmen in Art. 1—13 (über ihr Recht, von den Waffen Gebrauch zu machen und Arrestationen vorzunehmen, Art. 8 und 11). Das Uebrige betrifft die Organisation des Corps.

170. *Beschluss (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) betreffend den Vollzug von gemeinderäthlichen Strafurtheilen.* Vom 29. August. (Amtsbl. II. Nr. 10.)

Nach § 40 des Gemeindegesetzes dürfen die Gemeinderäthe auf Grund von Specialreglementen Strafurtheile ausschließen. Bei Unerhältlichkeit der Geldbusse sind diese Urtheile den Statthalterämtern zum Vollzuge der eventuell angedrohten Haftstrafe in den Bezirksgefängnissen zu übermitteln, falls die Gemeinde selbst kein Arrestlocal hat. Die Kosten der Haft sind immerhin zu Lasten der Gemeinde unter Rückgriff auf die Verurtheilten (z. B. auf deren Bürgernutzen).

---

## VI. Rechtsorganisation (inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

171. *Beschluss (des Cantonsraths des C. Schwyz) betreffend Abänderung von § 2 der Uebergangsbestimmungen des Verfassungsgesetzes des C. Schwyz v. 17. Febr. 1884.* Vom 27. November 1884, angenommen in der Volksabstimmung vom 26. April 1885, von der Bundesversammlung gewährleistet den 19. Juni.

(Amtsbl. Nr. 10, B.-B. v. 1885, III. S. 212 ff. A. S. d. B.-G., N. F. VIII. S. 135 f.)

Betrifft den bei der Verfassungsänderung v. 17. Febr. 1884 (ds. Ztschr. N. F. IV. S. 453, Nr. 166) von der Bundesversammlung beanstandeten Punkt der Vertheilung der Cantonsräthe, welche bisher der ungetrennte Bezirk Schwyz-Yberg gewählt hatte, auf die zwei neuen Bezirke Schwyz und Unter-Yberg.

**172. Verordnung** (des Gr. Raths des C. Aargau) *betreffend Einrichtung des neuen Amtsjahres.* Vom 27. November. (Ges.-S., N. F. II. S. 103 f.)

Die 4jährige Amtsdauer der Behörden und Beamten (auch der richterlichen) geht mit 31. März 1889 zu Ende.

**173. Verordnung** (desselben) *betreffend die Form der Inpflichtnahme.* Vom 27. November. (Das. S. 105 f.)

Statt der Beeidigung bloss Geloben auf Ehre und Bürgerpflicht, die Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

**174. Beschluss** (des Cantonsraths des C. Schwyz) *betreffend Leistung des Handgelübdes statt des Amtseides seitens der Beamten und Angestellten.* Vom 2. December. (Amtsbl. Nr. 52.)

In Rücksicht auf den bundesrechtlichen Entscheid auf Grund Art. 49 Ziff. 2 der B.-V. wird der Amtseid durch das Handgelübde ersetzt, welches aber gleiche Wirkung wie der Eid haben soll.

**175. Reglement** (des Landraths des C. Uri) *für den Regierungsrath des C. Uri und die ihm untergeordneten Verwaltungscommissionen.* Vom 8. October. (Bes. gedr.)

Hauptsächlich hieher gehörig Art. 65, der von der Justiz- und Polizeicommission handelt. Die Commission des Innern hat das Civilstands-, Hypothekar-, Falliments- und Vormundschaftswesen unter sich.

**176. Geschäftsreglement des Regierungsraths des C. St. Gallen,** von letzterm selbst erlassen. Vom 6. Juli. (Ges.-S., N. F. IV. S. 313 ff.)

Das Departement des Innern hat das Civilstandswesen unter sich, das Justizdepartement ausser der Beaufsichtigung der Civil- und Strafrechtspflege das Hypothekar-, Betreibungs- und Concurs-, sowie das Vormundschaftswesen.

**177. Verordnung** (des Gr. Raths des C. Aargau) *über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsraths und seiner Directionen.* Vom 27. November. (Ges.-S., N. F. II. S. 74 ff.)

Der Direction des Innern sind unterstellt u. A. Gemeinde- wesen, Heimatlose und Landsassen, Armenwesen, Civilstandswesen und Ortsbürgerregister, Forstwesen, Creditwesen; der

Justizdirection: Civil- und Strafgesetzgebung, Heimatrechtsverhältnisse, Hypothekarwesen und Handelsregister, Vormundschafts- und Betreibungswesen, Strafwesen (Strafanstalt, Gefängnisse, Auslieferungen), Competenzstreitigkeiten, Justizverhältnisse zum Bund und zu Cantonen, Begnadigungsge- suchen; die ganze Polizei und das gesamte Sanitätswesen. Der Finanzdirection ist u. A. die Aufsicht über Jagd und Fischerei und die Uebertragung von bestehenden Wirthschaften zugewiesen, der Staatswirthschafts- und Baudirection das Gewerbewesen, Markt und Hausierverkehr, Mass und Gewicht, Catasterwesen, Brandversicherung.

**178.** *Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Vaud) réorganisant provisoirement l'administration cantonale.* Du 24 octobre. (Rec. des Lois, LXXXII. p. 469 ss.)

Hieher gehört Art. 33 ff., Geschäftskreis des Justiz- departements, u. Art. 47 ff., Beamte desselben.

**179.** *Décret (du Gr. Cons. du C. de Vaud) concernant l'attribution au Tribunal cantonal de l'inspection générale sur les tutelles.* Du 11 mai. (Rec. des Lois, LXXXII. p 132 s.)

Gemäss Art. 76 der Verfassung geht die Obervormund- schaftsführung vom Regierungsrath auf das Cantonsgericht über.

---

**180.** *Loi (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) concernant la réorganisation du greffe du tribunal cantonal.* Du 26 février. (Bull. off. des Lois, LIV. p. 38 s.)

Es handelt sich um Vermehrung des Personals der Cantonsgerichtsanzlei (Gerichtsschreiber, Gehilfe, zwei Copeisten). Besoldung fixe Summe und Sporteln.

**181.** *Loi (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) sur les Conseils de prud'hommes.* Du 20 novembre. (Rec. des Lois, XV. p. 647 s.)

In Ortschaften, die an den Staatsrath ein bezügliches Begehrten stellen, können Conseils de prud'hommes aufgestellt werden, die Kosten trägt halb der Staat, halb die Municipal- gemeinde. Diese Conseils beurtheilen alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, Chef und Angestellten, Meister und Gesellen, über Lohn, Arbeit und Gesellenvertrag. Wahlfähig und wählbar sind alle Arbeitgeber und Arbeiter schweizerischer Nationalität, die im Canton wohnen und der politischen Rechte geniessen. Der Municipalrath stellt die Listen der beiden Gruppen auf, welche gesondert die 16 bis 30 Mitglieder des Conseils wählen, jede Gruppe die Hälfte. Jeder Conseil wählt sein Bureau. Amtsdauer drei Jahre.

Er theilt sich in ein bureau de conciliation und ein tribunal de prud'hommes. Jede Streitigkeit muss zuerst vor jenes gelangen; ist eine Verständigung nicht möglich, so kommt sie an das tribunal de prud'hommes, bestehend aus dem Präsidenten, 2 prud'hommes-patrons und 2 prud'hommes-ouvriers. Die Parteien erscheinen hier persönlich ohne Anwalt und ohne schriftliche Aufzeichnungen abzulesen. (Nähtere Vorschriften über Zeugenabhörung und Expertisen.) Die Verhandlungen sind öffentlich. Noch manche Einzelheiten können hier übergangen werden.

182. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Genève) *relatif aux heures d'ouverture du Greffe central des Conseils de Prud'hommes.* Du 23 janvier. (Rec. des Lois, LXXI. p. 15 s.)

Büreaustunden 9—12 und 4—8 Uhr, und sonst während der Sitzungen der Vermittler und der Gerichte.

183. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Genève) *fixant le nombre des huissiers judiciaires.* Du 26 mai. (Rec. des Lois, LXXI. p. 212 s.)

Auf die Zahl von 14.

Dieser Beschluss ist aber schon wieder aufgehoben durch

184. *Arrêté* (du même) *concernant les huissiers judiciaires.* Du 15 décembre. (Ibidem p. 451 s.)

Welcher die Zahl auf 10 fixiert.

---

185. *Bekanntmachung* (des Reg.-Raths des C. Baselstadt) *betreffend Abänderung von § 8 der Amtsordnung für den Grundbuchverwalter v. 19. Sept. 1874.* Vom 29. April. (Ges.-S., XXI. S. 276 f.)

Ausser einigen redactionellen Änderungen wird die neue Bestimmung getroffen, dass die Einsicht in das Grundbuch Jedermann zu gestatten ist, welcher dem Vorsteher des Justiz-departementes ein rechtliches Interesse nachweist.

186. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *betreffend Aufhebung der Stelle eines Bezirksschreibers und Regelung des Gantwesens in den Landgemeinden.* Vom 26. October. (Ges.-S., XXI. S. 282 ff.)

Die Gerichtsorganisation und das Civilrecht von Baselstadt haben in den letzten Jahrzehnten Umwandlungen erlitten, welchen auch das besondere Civilgericht des Landbezirks und die Landesordnung zum Opfer gefallen sind. Mehr und mehr sind die neuen Civilgesetze für Stadt und Landgemeinden gemeinsam erlassen worden. Nachdem nun in jüngster Zeit auch das ursprünglich nur für die Stadt errichtete Grundbuch ebenfalls in den Landgemeinden ist

eingeführt worden, ist der Hauptgrund weggefallen, der die Bezirksschreiberei in den Landgemeinden noch hat fortbestehen lassen. Es wird daher diese Stelle jetzt aufgehoben (§ 1), und die von ihr noch besorgten Geschäfte des Concurs- und Nachlasswesens, der gerichtlichen und freiwilligen Ganten, der Eröffnung von Testamenten und des Schuldenrufs gehen an das Civilgericht über (§ 2). Nur soll bei Concursen statt eines Gerichtsamtmanns ein Gemeinderatsmitglied zur Beschliessung und Inventur beigezogen und sollen Pfändungen einem solchen von der Gerichtsschreiberei zum Vollzug aufgegeben werden (§ 3). Die gerichtlichen Liegenschaftsganten werden durch ein Mitglied und den Schreiber des Civilgerichts, die gerichtlichen Fahrnissganten durch einen Beamten der Gerichtsschreiberei abgehalten, beide unter Zuziehung des betreffenden Gemeinderaths, die freiwilligen Liegenschaftsganten durch den Gerichtsschreiber mit Zuziehung des betreffenden Gemeinderaths, die freiwilligen Fahrnissganten durch den Gemeinderath unter Zuziehung des Gemeindeschreibers (§ 5). Beziiglich des Verfahrens bei Ganten reproduziert der § 6 den § 11 des Gesetzes über Aufhebung der Landesordnung vom 8. Febr. 1875, wonach insbesondere das Gantrödelwesen den Landgemeinden gesichert bleibt, immerhin mit der erst in der Berathung des Grossen Raths hinzugefügten Modification, dass nicht nur bei gerichtlichen Ganten die Concursbehörde, sondern auch bei freiwilligen Ganten der Verganter die in der Stadt geltenden Bedingungen für Zahlungsmodus u. dgl. aufstellen kann; das kann für die Folge wichtig werden, insofern dadurch die Möglichkeit gewährt ist, dass allmälig die Gewohnheit zum Aufgeben dieses Sonderrechts der Landgemeinden bezüglich der Gantrödel führen wird. § 7 regelt den Bezug der Taxen bei Ganten. § 8 bestimmt, dass bei Verpfändung von Liegenschaften der Gemeinderath auf Verlangen des Verpfänders eine Schätzung derselben vorzunehmen hat und dafür verantwortlich ist, dass diese Schätzung nach bestem Wissen und ohne Gefährde erfolge. Die Acten der Bezirksschreiberei gehen, soweit sie nicht das Grundbuch betreffen, an das Civilgericht über (§ 9). Aufgehoben werden das Gesetz betr. die Stelle eines Bezirksschreibers v. 5. Oct. 1835 und das Gesetz betr. Aufhebung der Landesordnung v. 8. Febr. 1875 (§ 11). Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hat der Regierungsrath zu bestimmen (§ 10).

187. *Loi (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) abrogeant les dispositions des lois du 22 novembre 1851 concernant les avocats et du 26 mai 1869 sur l'organisation du notariat en ce qui con-*

*cerne les examens des aspirants à l'exercice du barreau et du notariat.* Du 7 mai. (Bull. off. des Lois, LIV. p. 170 s.)

Die Abänderungen sind nothwendig geworden durch das Gesetz über den höheren Unterricht vom 18. Juli 1882. Unser Gesetz ruft einem Reglement des Regierungsrathes über Zulassung zur Advocatur und zum Notariat und setzt fest, dass die Zulassung lebenslänglich gilt und die Advocaten und Notare vom Justizdirector beeidigt werden. Das vorausgehende Reglement ist am 2. Januar 1886 erlassen worden und mag gleich hier im Zusammenhange erwähnt werden.

**188. Règlement** (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) *pour les examens des aspirants à l'exercice du barreau et du notariat.* Du 2 janvier 1886. (Feuille off. 1886, Nr. 2.)

Die Zulassung zum Fürsprechexamens ist bedingt durch das Diplom eines bachelier ès lettres et de licence en droit, die zum Notariatsexamen durch das Diplom eines Rechtslicentiaten allein, beides in Verbindung mit einem Leumdenszeugniss der Wohnortsgemeinde. Die Examenccommission (6 Mitglieder) wird vom Staatsrath ernannt. Genaue Bestimmungen über die Examenfächer, die Noten u. s. w.

**189. Programme** (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) *pour les examens d'admission au barreau.* Du 27 février. (Rec. des Lois, XV. p. 508 ss.)

Spezielle Aufführung der Examenfächer, behufs Ausführung des Gesetzes vom 23. October 1884 (dse. Ztschr. N. F. IV. S. 63 Nr. 175).

**190. Kreisschreiben** (des Reg.-Raths des C. Bern) *an die Steuerverwaltung, die Regierungsstatthalter, die Amtsnotarien, sowie an die Gerichtsschreiber der Amtsbezirke Courtelary, Münster und Neuenstadt betreffend die von den Amtsnotarien abzugebenden Verzeichnisse der stipulirten staatsgebührpflichtigen Grundpfandverträge, sowie in den Aemtern Courtelary, Münster und Neuenstadt auch der Handänderungsverträge.* Vom 6. Mai. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXIV. S. 60 f.)

Weisung veranlasst durch Unregelmässigkeiten in der Amtsbesorgung einer Anzahl von Amtsschreibereien.

**191. Décret** (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *ajoutant un article 16<sup>b</sup> à la loi sur l'organisation du notariat.* Du 28 octobre. (Rec. des Lois, XV. p. 626 s.)

Befreiung der Notariatscandidaten, welche das Fürsprechbrevet haben, von einem Theile des mündlichen Examens. Das für diesen Fall geltende beschränktere Examenprogramm ist aufgestellt worden in dem

**192. Programme restreint** (du Cons. d'Etat du C. de Neu-

châtel) pour les candidats au notariat qui sont au bénéfice du décret du 28 octobre 1885. Du 29 décembre. (Rec. des Lois, XV. p. 680 s.)

193. Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) faisant supporter par le notaire qui aura été trouvé en faute les frais de seconde visite de son étude. Du 8 juin. (Rec. des Lois, XV. p. 585.)

Der Titel sagt schon das Nöthige.

194. Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) ordonnant aux notaires d'établir un répertoire alphabétique pour les actes à temps. Du 2 janvier. (Rec. des Lois, XV. p. 499 s.)

195. Arrêté législatif (du Gr. Cons. du C. de Genève) sur la commission du Jury. Du 18 mai. (Rec. des Lois, LXXI. p. 202 s.)

Die Mitgliederzahl wird mit der neuen Volkszählung in Einklang gesetzt.

196. Loi (du Gr. Cons. du C. de Genève) modifiant l'article 208 du Code d'Instruction pénale du 25 oct. 1884. Du 6 juin. (Rec. des Lois, LXXI. p. 229 s.)

Regierungsräthe, Gerichtsbeamte und Pfarrer können nicht Geschworene sein.

197. Legge (del Gr. Cons. del C. del Ticino) sull'organizzazione del Corpo della Gendarmeria. Del 27 gennajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XI. p. 67 ss.)

Weiter nichts das Rechtsgebiet Berührendes. Vorschriften über die (militärische) Organisation des Polizeicorps. Ebenso

198. Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Vaud) sur l'organisation de la gendarmerie du canton de Vaud. Du 31 octobre. (Rec. des Lois, LXXXII. p. 538 ss.)

199. Loi (du Gr. Cons. du C. de Vaud) sur l'organisation des autorités communales. Du 16 septembre. (Rec. des Lois, LXXXII. p. 341 ss.)

Ausführung von Art. 85—93 der Verfassung betr. Wahl, Functionen u. s. f. der conseils généraux, der conseils communaux und der municipalité.

200. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen) über die von den Beamten und Angestellten der Gemeinden gegenüber der Gemeinde und dem Staate zu leistenden Amtskäutionen. Vom 29. April. (Ges. S., N. F. VIII. S. 102 f.)

Zur Sicherung der Haftbarkeit der Beamten und Angestellten der Verwaltungsbehörden gegenüber Privaten für allen in Behandlung der ihnen anvertrauten Geschäfte absichtlich

oder fahrlässig verursachten Schaden (priv. Ges. § 1769 ff. u. 771 f. sowie schweiz. O.-R.) ist von den Betreffenden Personal- oder Realcaution zu leisten. Die Verordnung stellt für diese Amtcautionen Minimalansätze auf. Amtsbürgschaft der Mitglieder und Schreiber von Behörden für einen derselben unterstellten Beamten ist unzulässig.

201. *Reglement (des Reg.-Raths des C. Uri) über die Pflichten und Verrichtungen der Beamten der Ersparnisskassa Uri.* Vom 23. November. (Bes. gedr.)

202. *Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Vaud) désignant le fonctionnaire compétent pour instruire d'office les enquêtes administratives sur les accidents dans les fabriques.* Du 31 octobre. (Rec. des Lois, LXXXII. p. 571 s.)

Der Beamte, von welchem Art. 4 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken von 1877 spricht, ist für Waadt der Præfect des Districts, in welchem der Unfall eintritt.

203. *Beschluss (des Gr. Raths des C. Aargau) betreffend die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes.* Vom 25. November. (Ges. S., N. F. II. S. 70.)

Regierungsrath Fr. 5000. Oberrichter Fr. 3600 (Zulage für den Präsidenten Fr. 400).

204. *Dekret (des Gr. Raths des C. Lucern) über Besoldung der richterlichen Beamten und Angestellten des Staates.* Vom 26. Mai. (S. d. Ges., VII. S. 40 ff.)

· Neue Festsetzung der Besoldungen für die Amtsdauer von 1885—1889.

205. *Arrêté (du Cons. d'Etat du C. de Genève) relatif à l'indemnité des Juges-suppléants et Juges-asseesseurs suppléants près les divers Tribunaux.* Du 24 février. (Rec. des Lois, LXXI, p. 65 s.)

Taggeld Fr. 6. 25, bezw. Fr. 5. 50.

206. *Beschluss (des Cantonsraths des C. Schwyz) betreffend Berechnung der Reiseentschädigungen der cantonalen Beamten und Angestellten.* Vom 28. Juli. (Amtsbl. Nr. 32.)

Berechnung gemäss Distanzenzeiger nach Kilometern.

207. *Décret (du Gr. Cons. du C. de Vaud) concernant l'unification des bases des indemnités de route dans le canton.* Du 9 september. (Rec. des Lois, LXXXII. p. 264 s.)

Berechnung der Reiseentschädigungen nach Kilometern; wo Gesetze und Verordnungen noch nach Stunden rechnen, gelten 2 und 3 Kilom. für  $\frac{1}{2}$  Stunde, 4—6 Kilom. für 1 Stunde, u. s. f. Bei Eisenbahnen Reduction der Entschädigung auf die Hälfte.

208. *Beschluss (des Reg.-Raths des C. Bern) betreffend die Verrechnung 1. der Gebühren der Staatskanzlei, der Directionskanzleien und der Regierungsstatthalter, 2. der Gebühren der Obergerichtskanzlei in Civilsachen, 3. der Gebühren, Kostenvergütungen und Entschädigungen in Strafsachen und der Bussen, 4. der Kostenüberschüsse des Staates in Strafsachen, 5. der Polizeikosten der Regierungsstatthalter.* Vom 8. November 1882. (Ges., Decr. u. Verordn. N. F. XXIV. S. 75 ff.)

209. *Regulativ (desselben) über den Bezug und die Verrechnung der Bussen, Gebühren, Kostenvergütungen und Entschädigungen in Strafsachen.* Vom gleichen Datum. (Das. S. 81 f.)

210. *Regulativ (desselben) über die Auszahlung und Verrechnung der Kostenüberschüsse des Staates in Strafsachen.* Vom gleichen Datum. (Das. S. 87 f.)

Diese drei Stücke sind erst durch Regierungsbeschluss vom 4. Juni 1885 der Gesetzessammlung zugewiesen worden. Sie betreffen den Bezug der fraglichen Gebühren, die Rechnungsführung, die Auszahlung, Anweisung u. dgl.

---